

ULRICH MAGNUS

Geschichte des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Privatrecht,
1949–2000

Preprint 9



gmpg

FORSCHUNGSPROGRAMM
GESCHICHTE DER
MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

ULRICH MAGNUS

**Geschichte des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Privatrecht,
1949–2000**

Preprint 9

Impressum

Ergebnisse des Forschungsprogramms Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft
Preprint 10

Herausgegeben von Florian Schmaltz, Jürgen Renn, Carsten Reinhardt und Jürgen Kocka

Bezugsadresse

Forschungsprogramm Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft
Boltzmannstr. 22, 14195 Berlin
E-Mail: gmpgoffice@mpiwg-berlin.mpg.de

Redaktion: Jasper Kunstreich und Birgit Kolboske
Lektorat: Andreas Becker
Grafik/Satz: doppelpunkt Kommunikationsdesign
Druck: Die Drucker GmbH

Erscheinungsjahr: 2020
Ort: Berlin
ISSN: 2511-1833

Alle Rechte bei den Autorinnen und Autoren
Veröffentlicht unter Creative-Commons-Lizenz by-nc-sa 3.0 Deutsch
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de>
DOI: 10.17617/2.3219081

Vorwort

I.

Die Rechtswissenschaften waren bereits mit zwei Instituten in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertreten. In der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist diese Gruppe inzwischen auf elf Institute angewachsen,¹ sechs davon wurden zwischen 1948 und 2000 gegründet bzw. in die Gesellschaft aufgenommen. Die Geschichte dieser sechs Institute ist in den letzten Jahren bearbeitet worden. Die Ergebnisse werden in einem demnächst erscheinenden Sammelband vorgelegt.² Die Idee zu einem solchen Band entstand im Rahmen des Forschungsprogramms zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft (GMPG), als sich eine gewisse Sonderstellung der Rechtswissenschaften abzeichnete.³ Denn innerhalb der geistes- und sozialwissenschaftlichen Sektion (GSWS) der Max-Planck-Gesellschaft stellen die Rechtswissenschaften nicht nur zahlenmäßig die größte Gruppe; sie grenzen sich auch in Methode und Wissenschaftsverständnis deutlich von anderen Instituten ab und können dabei auf ihre eigene Kontinuität verweisen. Über dieses Phänomen entstand ein produktiver Austausch mit dem Max-Planck-Institut (MPI) für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, das die Koordination dieses Sammelbandes übernahm. Drei Kapitel dieses Sammelbandes liegen nun als individuelle Preprints in dieser Reihe vor.⁴

Für den Sammelband konnten Autoren gewonnen werden, die selbst über juristische Expertise auf dem jeweiligen Rechtsgebiet verfügen und den spezifischen Beitrag dieser sechs juristischen Institute zur deutschen Rechtswissenschaft betrachten. So wird der teilweise singulären Entwicklung dieser Institute Rechnung getragen werden, zugleich aber auch das Gemeinsame herausgearbeitet. Auf jenes Gemeinsame wird sogleich noch eingegangen. Zusammen mit dem Kollegium und Mitarbeiter*innen des GMPG-Forschungsprogramms und den Direktoren des Frankfurter Instituts trafen sich die Autoren in den vergangenen drei Jahren zu je zwei

-
- 1 Ein im Oktober 2019 ins Leben gerufener Verbund aller juristisch arbeitenden Max-Planck-Institute, Max Planck Law, umfasst derzeit elf Institute: MPI für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg), MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg), MPI für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt), MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (Freiburg), MPI für Innovation und Wettbewerb (München), MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn), MPI for International European and Regulatory Procedural Law (Luxembourg), MPI für Steuerrecht und öffentliche Finanzen (München), Legal Anthropology als Bestandteil des MPI für ethnologische Forschung (Halle), MPI zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften (Göttingen), vgl.: <https://law.mpg.de/about/> (23.03.2020).
 - 2 Der Band »Geschichte der Rechtswissenschaften in der Max-Planck-Gesellschaft« (Arbeitstitel) erscheint in der Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte« bei Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main. Die Bearbeiter der einzelnen Institutsgeschichten sind: Eberhard Eichenhofer (Technische Universität Dresden), Felix Lange (Humboldt Universität zu Berlin), Ulrich Magnus (Universität Hamburg), Eric Steinhauer (Fernuniversität Hagen), Jan Thiessen (Humboldt Universität zu Berlin) und Sascha Ziemann (Universität Hannover).
 - 3 Das GMPG-Forschungsprogramm untersucht die Entwicklung der Max-Planck-Gesellschaft von ihrer Gründung 1948 bis zum Ende der Präsidentschaft Hubert Markls 2002 und verfolgt den Fortgang des Programms Aufbau Ost bis in das Jahr 2005. Vgl. dazu ausführlich die Projektbeschreibung: <http://gmpg.mpiwg-berlin.mpg.de/de/forschungsprogramm/projektbeschreibung> (15.04.2020).
 - 4 Neben dem hier vorliegenden außerdem Preprint 10: Felix Lange, Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002; sowie Preprint 11: Eberhard Eichenhofer, Das Max-Planck-Institut für internationales Sozialrecht und Sozialpolitik, 1975–2002.

ganztägigen Workshops in Frankfurt, um eben jene Institutsgeschichten zu diskutieren, sie mit- und zueinander sprechen zu lassen, sie schließlich einzubetten in die institutionelle Entwicklung der MPG wie auch der Rechtswissenschaften in Deutschland nach 1945.⁵ Die Ergebnisse dieser Forschungen sollen schließlich auch nicht einfach nur für sich stehen, sondern gebündelt in den geplante Gesamtdarstellung einfließen, die das GMPG-Forschungsprogramm vorbereitet.

Ich selbst fungierte dabei gewissermaßen als Scharnier zwischen dem GMPG-Programm und dem MPI für Rechtsgeschichte, indem ich die Arbeiten an dem Sammelband in Frankfurt koordinieren und zugleich an den Diskussionsrunden und Arbeiten der Berliner Kolleg*innen teilhaben durfte. Und so kommt mir nun auch die Aufgabe zu, den drei vorliegenden Preprints ein Vorwort beizufügen und damit auch einige der Merkmale zu skizzieren, die diesen juristischen Instituten gemeinsam waren. Bei allen Unterschieden zwischen ihnen, die sich schon aus den verschiedenen Rechtsgebieten ergeben, ist dabei insbesondere auf die ihnen gemeinsame juristische Methode einzugehen, und zu fragen, inwiefern, wenn überhaupt, die juristischen Max-Planck-Institute sich von der ansonsten in Deutschland betriebenen Rechtswissenschaft abhoben.

II.

Man muss nicht mit der MPG vertraut sein, um die oben erwähnte Sonderstellung der Rechtswissenschaften wiederzuerkennen. Sie findet sich auch im Universitätsbetrieb. Das hat einerseits mit dem Ausbildungssystem und hohen Studierendenzahlen zu tun, andererseits aber auch mit spezifischen juristischen Methoden, die sich Außenstehenden nicht sofort erschließen. Gelegentlich wird deshalb auch gefragt: Handelt es sich überhaupt um eine Wissenschaft oder nicht viel eher um eine Berufsausbildung?

Jurist*innen haben eine eindeutige Antwort darauf: Ja und Ja – sowohl Wissenschaft als auch Berufsausbildung. Rechtswissenschaft ist im Kern eine hermeneutisch arbeitende Textwissenschaft.⁶ Der hermeneutische Prozess bezieht sich dabei immer zugleich auf die Auslegung, das Zustandekommen, wie auch die Anwendung von Normen. Werturteile sollen nicht einfach getroffen, sondern auch nachvollziehbar gemacht werden. Die Frage nach Recht oder Unrecht beantworten Jurist*innen meist in einem konkreten Einzelfall. Und die so herbeigeführte Einzelfallgerechtigkeit soll sich zudem widerspruchlos in das große Ganze des Rechtssystems einfügen lassen. Dabei entsteht das Folgeproblem, dass zwischen richtigen und falschen Entscheidungen unterschieden werden soll, um letztere gegebenenfalls korrigieren zu können.

Wann eine Auslegung, eine Anwendung, eine Entscheidung vertretbar ist oder nicht ist eine Frage der Rechtsdogmatik, und das ist gewissermaßen das Kerngeschäft aller Rechtswissen-

5 Vgl. das Programm des Kick-off-Workshops im November 2016: https://www.rg.mpg.de/1182964/161025_to_workshop_sv_jkdocx.pdf (15.04.2020).

6 Christoph Engel und Wolfgang Schön (Hg.): *Das Proprium der Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck 2007, xxi.

schaften.⁷ Es geht darum, das Recht aus dem Recht heraus, mit der Methodik und den Mitteln des Rechts zu erklären, zu ordnen und auch zu kritisieren.⁸ Das bringt den Rechtswissenschaften den Vorwurf der Selbstreferentialität ein.

Tatsächlich wurden aber immer schon Verbindungen zu Nachbardisziplinen gesucht. Die Wissenschaft vom Recht ist darauf angewiesen, denn sie selbst weiß ja nur etwas über das geltende Recht, was häufig für die Beurteilung eines strittigen Sachverhalts noch nicht ausreicht. Die Anlehnung an Nachbardisziplinen, das teilweise Einverleiben ihrer Erkenntnisse und interdisziplinäre Forschung garantieren, dass Rechtsdogmatik eben nicht Versteinerung von Glaubenssätzen bedeutet. Das schlägt sich am stärksten in den sogenannten Grundlagenfächern nieder: Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, ökonomische Analyse des Rechts oder Rechtsphilosophie.

Diese Zweigleisigkeit von Rechtsdogmatik und den sogenannten Grundlagenfächern macht in besonderem Maße die juristischen Max-Planck-Institute aus. Das kann bisweilen ein schwieriger Spagat sein, an anderer Stelle wiederum fruchtbare Symbiose. Zunächst ist festzuhalten, dass Max-Planck-Jurist*innen beständig auch Beiträge zum geltenden deutschen Recht und zur Rechtsdogmatik lieferten. Wer das Handwerkszeug der Rechtsdogmatik beherrschte, der wurde (und wird) von der deutschen, juristischen Fachöffentlichkeit wahr- und ernstgenommen. Das wissen auch alle Nachwuchswissenschaftler*innen, die ihre Qualifikationsarbeiten an einem MPI verfassen. Bei aller Spezialisierung, die diese Institute bereits im Titel aufweisen, bei aller Internationalität, die dort gepflegt wird: Lehrstühle werden in Deutschland nach wie vor mit Blick auf die Möglichkeit vergeben, die Hundertschaften von Studierenden auch im allgemeinen Teil des BGB oder des Verwaltungsrechts zu unterrichten.⁹

Darüber hinaus ist es die Arbeit an der Rechtsdogmatik, die – in Deutschland – die Rechtswissenschaft mit allen anderen Segmenten des Rechtssystems verzahnt. So nahmen Max-Planck-Direktoren¹⁰ als Experten Einfluss auf Gesetzgebungsprozesse, begleiteten die Rechtsprechung mit einem kritischen Auge, verfassten Gutachten für Gerichtsprozesse, oder steuerten Expertise zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei. Diese Rückkopplung an die Praxis kann am deutlichsten an einer typisch deutschen Literaturgattung festgemacht werden, dem Kommentar. Kommentare sind enzyklopädische Werke, in denen zumeist mehrere Bearbeiter*innen aus

7 Peter Stegmaier: Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Julian Krüper (Hg.): *Grundlagen des Rechts*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 67–90, 77.

8 Jannis Lennartz: *Dogmatik als Methode*. Tübingen: Mohr Siebeck 2017; Stefan Vogenauer: An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today. *Oxford Journal of Legal Studies* 26 (2006), 627–663.

9 Lorenz Stephan: Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«. *JuristenZeitung* 68 (2013), 704–708.

10 Im Untersuchungszeitraum ausschließlich Männer; zum eklatanten Mangel an Frauen in der Rechtswissenschaft vgl. bereits Jutta Limbach: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Karin Hausen und Helga Nowotny (Hg.): *Wie männlich ist die Wissenschaft?* Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986, 87–107; Mechthild Koreuber und Ute Mager (Hg.): *Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz*. Baden-Baden: Nomos 2004.

Wissenschaft und Praxis jeden einzelnen Paragraphen eines geltenden Gesetzbuches im Lichte der aktuellen Entwicklung kommentieren, ihn im Verhältnis zu anderen Normen einordnen, Fundstellen sammeln, Urteile zitieren und divergierende Meinungen zu Streitfragen aufbereiten – Rechtsdogmatik eben.¹¹

III.

Während Rechtsdogmatik sich mit der Binnenlogik des Rechts befasst, liegt der spezifische Beitrag der Grundlagenfächer in ihrer Fähigkeit, durch Interdisziplinarität und Methodenvielfalt eine analytische Distanz zum Gegenstand Recht einzunehmen. Im Universitätsbetrieb hat sich vielerorts ein Gegensatz von Grundlagen- versus dogmatischen Fächern eingespielt.¹² Nicht so an den juristischen Max-Planck-Instituten. Hier wurde stets auch versucht, die Grundlagenfächer zur Erschließung solcher Rechtsgebiete einzusetzen, die an den Universitäten überwiegend nur als Nebengebiete behandelt wurden.¹³ Das ermöglichte den Instituten gegenüber der deutschen Rechtswissenschaft jene distanzierte Betrachtungsweise, die letztlich auch zur Kritik am bestehenden Rechtssystem oder Ausbildungssystem befähigt.¹⁴

Die Institute öffneten sich dem interdisziplinären Arbeiten, indem man beispielsweise historische Grundlagen, Kriminologie, oder Soziologie in begrenztem Umfang mit aufnahm. Großzügige Gästeprogramme dienten dazu, Jurist*innen aus der ganzen Welt an die Institute zu holen und in einen internationalen Dialog einzutreten. Damit beteiligten sich die Institute zugleich auch an den großen theoretischen Debatten im internationalen Kontext.¹⁵ Weil sich Methode und Aufgabenstellung der Rechtsdogmatik von einer zur anderen Rechtsordnung und Sprache indes stark unterscheiden können, waren dies vor allem komplexe Verständigungsversuche auf gemeinsame Inhaltsbestimmungen.¹⁶

11 Kommentare werden meist nach dem Nachnamen ihres Begründers oder Herausgebers genannt »den Schönke/Schröder«: Adolf Schönke et al. (Hg.): *Strafgesetzbuch: Kommentar*. 30. Auflage. München: C. H. Beck 2019. Oder »den Baumbach/Hopt«: Klaus J. Hopt und Adolf Baumbach: *Handelsgesetzbuch. Kommentar*. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019. Beides sind Beispiele für Kommentare zum geltenden deutschen Recht unter der Herausgeberschaft eines Max-Planck-Direktors.

12 Wissenschaftsrat (Hg.): *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012, 40.

13 Der klassische Fächerkanon, der in den schriftlichen Prüfungen zum Staatsexamen abgefragt wird, beinhaltet in allen Bundesländern das BGB, Teile des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts, das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Grundrechte nebst Europarecht, das Strafrecht, sowie Teilweise prozessuale Fragen. Internationales Privatrecht, Völkerrecht oder Rechtsgeschichte sind demgegenüber allenfalls Spezialseminare, die Studenten im Rahmen ihres Schwerpunktbereichs wahrnehmen können.

14 Maximilian Herberger und Dieter Simon: *Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften*. Frankfurt am Main: Metzner 1980; Dieter Simon: Zukunft und Selbstverständnis der Geisteswissenschaften. *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), 209–229.

15 Beispielsweise Beiträge zur europäischen Wirtschaftsverfassung, wie etwa: Jürgen Basedow: *Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung*. Tübingen: Mohr 1992; Hans F. Zacher: *Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung*. In: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): *Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965*. Karlsruhe: C. F. Müller 1965, 63–109.

16 Andreas Funke: *Rechtstheorie*. In: Julian Krüper (Hg.): *Grundlagen des Rechts*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 45–66.

Die Max-Planck-Institute wurden über die Jahrzehnte aber auch Bestandteil einer Art von rechtswissenschaftlicher Infrastruktur in Deutschland. Insbesondere kam ihnen die Aufgabe zu, das ausländische und internationale Recht systematisch aufzuarbeiten. Alle Institute sammelten Informationen in einem beträchtlichen Umfang und verschiedenen Aggregatzuständen. Sie bauten Spezialbibliotheken mit einer Schwerpunktlegung auf internationale und ausländische Fachliteratur auf. Später kamen umfangreiche Datenbankprojekte hinzu. Um diesen Stoff systematisch aufzuarbeiten, wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vielfach in Länderreferate aufgeteilt, in denen sie die Gesetzgebung und Rechtsprechung ihrer jeweiligen Rechtsordnung zu sichten und regelmäßige Länderberichte zu veröffentlichen hatten. Die Länderreferate erstatteten Gutachten zu Rechtsfragen mit internationalem bzw. ausländischem Bezug für deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen.

Gleichviel gab es kaum Vernetzung oder Zusammenarbeit der Institute untereinander. Über weite Strecken der Nachkriegszeit herrschte beredtes Desinteresse an der Tätigkeit der jeweils anderen. Man kam sich nicht in die Quere, denn die Ausrichtung zueinander war komplementär, nicht kompetitiv, die Zuständigkeiten klar geregelt. Jedes der juristischen Fächer hatte ein je eigenes Interesse an spezifischer Interdisziplinarität;¹⁷ Intradisziplinarität ist demgegenüber jüngerer Datums. Will man also über eine sehr allgemein gehaltene Vogelperspektive, wie sie dieses Vorwort hier einnimmt, hinauskommen, ist die Geschichte der Rechtswissenschaften in der MPG daher letztlich auch ein Nebeneinander verschiedener Institutsgeschichten.

Im vorliegenden Preprint widmet sich Ulrich Magnus dem MPI für ausländisches und internationales Privatrecht und zeigt das dynamische Wachstum dieser Forschungseinrichtung in einem Rechtsgebiet, das in dieser Zeit des Wandels geprägt war. Das Institut hatte maßgeblichen Anteil daran, nicht nur das deutsche internationale Privatrecht sondern auch das inländische Privatrecht im Zusammenhang mit der zunehmenden internationalen Verflechtung dogmatisch fortzubilden. Das Institut begleitete letztlich auch das Entstehen des europäischen Binnenmarktes wissenschaftlich. Bei dem Hamburger Institut handelt es sich um eins der beiden, die bereits als Kaiser-Wilhelm-Institute (KWI) gegründet worden waren, das andere ist das spätere Heidelberger Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (vgl. dazu Preprint 10 in dieser Reihe).

IV.

Abschließend sei all jenen Dank ausgesprochen, deren Zusammenarbeit, Austausch und Feedback zum Entstehen dieser Preprints beigetragen hat. Neben den Autoren selbst sind das die Direktoren des Frankfurter MPI für europäische Rechtsgeschichte, Thomas Duve und Stefan Vogenauer, das Kollegium des GMPG-Forschungsprogramms – Jürgen Renn, Carsten Reinhardt und Jürgen Kocka – sowie Florian Schmaltz als Mitherausgeber dieser Preprintreihe. Michael Stolleis stand nicht nur freundlicherweise als Zeitzeuge für Gespräche bereit, sondern hat auch

17 Die Rechtsgeschichte beispielsweise am Austausch mit den Historiker*innen, das Strafrecht am Austausch mit den Kriminolog*innen etc.

jeden einzelnen Beitrag gelesen und mit hilfreichen Hinweisen versehen. Die MPG und das Archiv der MPG waren so hilfreich, unsere Autoren ebenfalls in die privilegierte Aktenzugangsregelung aufzunehmen und sie bei Archivbesuchen zu unterstützen. Ganz besonderer Dank gilt Birgit Kolboske, die die Publikation der Preprints auch trotz der zwischenzeitlich ausgebrochenen Corona-Krise unermüdlich vorangebracht hat. Dies wäre überdies nicht möglich gewesen ohne die Hilfe der studentischen Mitarbeiter*innen des GMPG-Forschungsprogramms – Rebecca Eilfort, Charlotte Mergenthaler, Laurin Schwarz und Hannah Voss – und ihren Kolleg*innen am Frankfurter Institut – Magdalena Gebhart, Yolanda Ristau und Grigorij Tschernjajwskj. Kritik, Fragen und Anregungen gerne an kunstreich@rg.mpg.de.

Frankfurt im April 2020, *Jasper Kunstreich*

Referenzen

- Basedow, Jürgen: Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung. Tübingen: Mohr 1992.
- Engel, Christoph und Wolfgang Schön (Hg.): Das Proprium der Rechtswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck 2007.
- Funke, Andreas: Rechtstheorie. In: Julian Krüper (Hg.): Grundlagen des Rechts. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 45–66.
- Herberger, Maximilian und Dieter Simon: Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften. Frankfurt am Main: Metzner 1980.
- Hopt, Klaus J. und Adolf Baumbach: Handelsgesetzbuch. Kommentar. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019.
- Koreuber, Mechthild und Ute Mager (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden: Nomos 2004.
- Lennartz, Jannis: Dogmatik als Methode. Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Limbach, Jutta: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Karin Hausen und Helga Nowotny (Hg.): Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986, 87–107.
- Schönke, Adolf, Horst Schröder, Albin Eser, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben, Jörg Eisele, Bernd Hecker, et al. (Hg.): Strafgesetzbuch: Kommentar. 30. Auflage. München: C. H. Beck 2019.
- Simon, Dieter: Zukunft und Selbstverständnis der Geisteswissenschaften. *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), 209–229.
- Stegmaier, Peter: Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Julian Krüper (Hg.): Grundlagen des Rechts. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 67–90.
- Stephan, Lorenz: Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«. *JuristenZeitung* 68 (2013), 704–708.
- Vogenaier, Stefan: An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today. *Oxford Journal of Legal Studies* 26 (2006), 627–663.
- Wissenschaftsrat (Hg.): Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012.
- Zacher, Hans F.: Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung. In: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965. Karlsruhe: C. F. Müller 1965, 63–109.

Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000

I. Aufgaben des Instituts	II
1. Arbeitsfeld: Rechtsvergleichende Grundlagenforschung	II
2. Arbeitsfeld: Internationales Privatrecht	13
3. Gutachten- und Beratungspraxis des Instituts	14
4. Gästekontakte und internationales Netzwerk	16
5. Nachwuchsförderung	17
6. Verhältnis zur Universität	18
II. Wiederaufbau und Wiederbeginn (1946–1960)	19
1. Wiederbeginn	19
2. Hans Dölle, der erste Institutsdirektor nach dem Krieg	20
3. Stellung des Instituts	21
4. Wissenschaftliche Ausrichtung	22
5. Gutachtentätigkeit	23
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	24
7. Umgang mit der NS-Vergangenheit	24
8. Personalentwicklung und Genderaspekte	26
9. Einordnung der Ära Dölle in die Zeitgeschichte	26
III. Ausbau und Internationalisierung (1963–1979)	27
1. Ausbau und Internationalisierung	27
2. Konrad Zweigert	28
3. Stellung des Instituts	29
4. Wissenschaftliche Ausrichtung	30
5. Gutachtentätigkeit	33
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	34
7. Einordnung der Ära Zweigerts in die Zeitgeschichte	35
IV. Die Zeit der Triumvirate (seit 1979)	35
1. Weiterer Ausbau: Europäisierung und Globalisierung	36
2. Die Direktoren	37
3. Stellung des Instituts	43
4. Wissenschaftliche Ausrichtung	44
5. Gutachtentätigkeit	45
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	45
7. Der Genderaspekt	46
V. Abschließende Bemerkungen	47

Bibliografie	48
Archivalien	48
Literatur	48
Abkürzungsverzeichnis	60
Personenindex	61

I. Aufgaben des Instituts

Von seiner Gründung im Jahr 1926 an hatte das damalige Kaiser-Wilhelm-Institut zwei wissenschaftliche Kernaufgaben: zum einen die Rechtsvergleichung, nämlich auf hohem wissenschaftlichen Niveau das Privatrecht ausländischer Staaten zu erforschen und aus dem Vergleich der Rechtsordnungen Folgerungen für die Rechtsentwicklung und Rechtsverbesserung zu ziehen; zum andern das Internationale Privatrecht, das sich mit der rechtlichen Bewältigung der Fragen befasst, die bei grenzüberschreitenden Privatrechtskonflikten aus den Unterschieden der nationalen Rechtsordnungen entstehen.¹⁸ Zeitbedingt diente diese Zielsetzung damals auch der Bewältigung der privatrechtlichen Folgen des 1. Weltkriegs, vor allem indem das Institut der Wirtschaft,¹⁹ den Gerichten und staatlichen Stellen Gutachten über ausländische Rechte erstattete, internationale Kontakte herstellte und für den deutschen Gesetzgeber, aber auch für internationale Gesetzgebung beratend und zum Teil initiativ tätig war.²⁰ An dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung und Arbeitsweise hat sich bis heute nichts geändert. Das Max-Planck-Institut (MPI) für ausländisches und internationales Privatrecht soll auf seinen Gebieten wissenschaftliche Grundlagenforschung auf höchstem Niveau leisten und dazu beitragen, das Recht fortzuentwickeln und Lösungen vorzuschlagen, die die Herausforderungen der Zeit rechtlich zu bewältigen vermögen. Daneben übernimmt es auch – *als nobile officium* – Aufgaben praktischer Rechtsanwendung und Politikberatung.

1. Arbeitsfeld: Rechtsvergleichende Grundlagenforschung

Grundlagenforschung im Bereich der Rechtsvergleichung bedeutet sicherlich zum einen, fremdes Recht sorgfältig aufzuklären, es in seiner tatsächlichen Anwendung und Wirkung zu erfassen sowie seine Entwicklung, die ständigen Änderungen unterliegt und häufig Neuerungen hervorbringt, kontinuierlich und zuverlässig zu verfolgen. Dabei hat das Institut den Anspruch, das Recht sämtlicher Länder der Erde feststellen zu können. Dem dient eine Organisationsstruktur, in der sprachkundige Länderreferenten Länderreferate betreuen, die allerdings häufig ganze Regionen mit zahlreichen Staaten (etwa ganz Südamerika) umfassen. In seinem Länderbereich soll sich der jeweilige Referent auf dem Laufenden halten, also insbesondere neue Entwicklungen zur Kenntnis nehmen, gegebenenfalls darüber berichten und sie zum Gegen-

18 Siehe näher zur Gründung, an der zunächst – bis 1934 – auch der Reichsverband der deutschen Industrie finanziell beteiligt war: Miroslava Geč-Korošec: Neuordnung des Internationalen Privatrechts in der Republik Slowenien. In: Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 633–654.

19 Der Reichsverband der deutschen Industrie hatte seine »Auskunftstelle für ausländisches Recht«, die er nach dem 1. Weltkrieg eingerichtet hatte, wieder eingestellt, nachdem das Institut gegründet worden war; siehe Geč-Korošec, Neuordnung IPR, 2001, 633–654.

20 Das gilt vor allem für die Anregung, das Kaufrecht international zu vereinheitlichen, die auf den Gründungsdirektor Ernst Rabel zurückgeht, der diesen Vorschlag 1928 dem Rechtsvereinheitlichungsinstitut UNIDROIT in Rom unterbreitete und nach dessen Zustimmung mit alsbaldigen Stellungnahmen maßgeblich vorantrieb. Darauf geht das heutige UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) von 1980 zurück. Mehr zu Rabel im weiteren Verlauf, insbesondere in Kapitel I.5. (Fußnoten 34–37) und Kapitel II.7.

stand rechtspolitischer Überlegungen machen. Das Institut hat allerdings zum Ende der 1970er Jahre die förmliche Regel eingeführt, Länderreferenten grundsätzlich nicht auf Lebenszeit einzustellen, sondern nur für eine begrenzte Qualifikationszeit von mehreren Jahren. Das war auch vorher faktisch häufig der Fall und entsprach meist dem Wunsch der Referenten und Referentinnen, die in ihrer Mehrzahl den Wechsel und Aufstieg zu einer eigenen Professur an einer Universität anstrebten.²¹ Die beschriebene Politik bedingt an sich einen kontinuierlichen Wechsel im jeweiligen Länderreferat, der dem Aufbau langfristiger Expertise entgegensteht. Für eher exotische Referate wie etwa die Balkanländer,²² Südamerika,²³ die islamischen Länder,²⁴ UdSSR/Russland,²⁵ China²⁶ oder Japan²⁷ hat das Institut daher auch langfristige Besetzungen akzeptiert, um hier für fundierte Kompetenz, – einschließlich der Sprachkundigkeit in ausgefallenen Sprachen – zu sorgen, um Gutachten zum schwer erschließbaren Recht dieser Länder zuverlässig erstatten zu können, um gesicherte Aussagen zur dortigen Rechtsentwicklung treffen und sie in die vergleichende Forschung einbeziehen zu können. Vielfach sind diese Länderreferenten und -referentinnen auch in ihren Referatsländern hoch angesehen.²⁸

Unterstützt wird das Referatssystem auch durch den Aufbau der Bibliothek.²⁹ Sie ist, abgesehen von wenigen übergeordneten Sammelbereichen wie Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, nach Ländern geordnet. Für jedes Land sammelt die Bibliothek, zum Teil auf Anregung der Länderreferenten, die juristische Basisliteratur und versucht, sie ständig auf dem neuesten Stand zu halten.³⁰ Der exzellente Bestand zieht jedes Jahr zahlreiche in- und ausländische Gäste an, die dort ihren Forschungen nachgehen.

21 Siehe die Liste ehemaliger Mitarbeiter, die auf eine Professur berufen wurden auf der Webseite des MPI: <https://www.mpipriv.de/de/pub/wissenschaftler/ehemalige.cfm> (2. Februar 2020).

22 Dr. Dr. h.c. Christa Jessel-Holst.

23 Dr. Jürgen Samtleben.

24 Prof. Dr. Konrad Dilger; Frau Priv. Doz. Dr. Nadjma Yassari, LL. M.

25 Dr. Jan Peter Waehler; Priv. Doz. Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer.

26 Prof. Dr. Frank Münzel, Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A.

27 Prof. Dr. Harald Baum.

28 Siehe etwa Festschrift »Private Law Reform in South East Europe« (2010) und Ehrenpromotion (Sofia 2011) für Christa Jessel-Holst; zahlreiche Gastdozenturen in Südamerika für Jürgen Samtleben; Festschrift »Business Law in Japan« (2012) für Harald Baum.

29 Auch dieser Aufbau geht auf Ernst Rabel und seinen »Bücherwart« Max Rheinstein zurück. Rheinstein verließ Deutschland 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft und emigrierte in die USA, wo er in Chicago Professor wurde und großen Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsvergleichung in den USA ausübte; zu Rheinstein siehe näher Nadine Rinck: *Max Rheinstein – Leben und Werk*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2011; Konrad Zweigert: *Max Rheinstein. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 42/1 (1978), 1–3.

30 Hilfreich für eine schnelle Orientierung und schnelles Auffinden ist auch, dass die Literatur für jedes Land demselben Ordnungs- und Aufstellungsprinzip folgt, das sich seinerseits in erster Linie an der Abfolge der Bücher des BGB orientiert.

Rechtsvergleichende Grundlagenforschung geht über das Ermitteln und korrekte Feststellen fremden Rechts aber doch deutlich hinaus. Sie bemüht sich vor allem, die Vor- und Nachteile fremder Rechtslösungen und deren Folgewirkungen im Rechtssystem aufzuklären und einem wertenden Vergleich mit den Lösungen anderer Rechte, insbesondere jenen des eigenen Rechts, zu unterziehen. Hieraus sind dann vielfach Vorschläge für eine Rechtsreform zu entwickeln. Im Institut sind in dieser Hinsicht zahlreiche Studien entstanden, die diesem Modell gefolgt sind. Seinen Anfang hat dieses rechtsvergleichende Arbeiten mit Ernst Rabels bahnbrechendem Werk *Das Recht des Warenkaufs*³¹ genommen, das den Grundstein für die weltweite Vereinheitlichung des Warenkaufrechts³² legte und sich als Modell einer rechtsvergleichenden Grundlagenarbeit darstellt. Das Werk hat wohl alle Rechtsordnungen der damaligen Zeit im Hinblick auf ihre Lösungen kaufrechtlicher Probleme ausgewertet, auf ihre Vor- und Nachteile abgeklopft und daraus vereinheitlichungsfähige Lösungen destilliert. Insgesamt wird die Zeit unter Rabels Direktorat (1926–1936) als eine Blütezeit vor allem der Rechtsvergleichung beschrieben.³³

2. Arbeitsfeld: Internationales Privatrecht

Neben der rechtsvergleichenden Grundlagenforschung ist das Internationale Privatrecht das zweite Hauptarbeitsgebiet des Instituts. Entgegen seinem Namen ist es primär nationales Recht und gilt nicht nur in Deutschland als schwierig. Denn das Internationale Privatrecht (IPR) oder Kollisionsrecht ist ein Metarecht. Es umfasst die nationalen – oder international vereinheitlichten, inzwischen in großem Umfang auch europäischen – Rechtsregeln, die zum Zug kommen, wenn ein Rechtsfall Bezüge zu mehr als einer Rechtsordnung aufweist. Wollen etwa ein Franzose und eine Deutsche heiraten, dann muss zunächst geklärt werden, ob für eine wirksame Eheschließung die Voraussetzungen des französischen oder des deutschen Rechts oder gar beider Rechte eingehalten werden müssen. Ähnlich muss entschieden werden, welche Rechtsordnung gilt, wenn ein deutscher Verbraucher über das Internet ein Fahrzeug von einem französischen Hersteller kauft und Mängel reklamieren will.

Das IPR legt fest, wann in diesen und zahllosen weiteren Fällen mit Auslandsbezug welches Recht anzuwenden ist. In den Beispielfällen kann nicht sogleich das materielle Recht eines der betroffenen Länder angewendet werden. Vielmehr muss erst eine rechtliche Vorprüfung und Entscheidung – nach den IPR-Regeln im Land des angerufenen Gerichts – erfolgen, welches der mehreren berührten Rechte denn gelten soll.

31 Ernst Rabel: *Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Bd. 1. Berlin: De Gruyter 1936; Ernst Rabel: *Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Herausgegeben von Klaus von Dohnanyi und Jörg Käser. Bd. 2. Berlin: De Gruyter 1958 (im Institut betreut und posthum veröffentlicht). Doch darf auch nicht der Anteil der Mitarbeiter Rabels an dem Werk vergessen werden. Rabel führt sie im Vorwort zum Band 1 auf.

32 In Gestalt des (Wiener) UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980, dem heute 93 Staaten angehören, darunter nahezu alle bedeutenden Handelsnationen.

33 Siehe insbesondere Ingeborg Schwenzer: *Development of Comparative Law in Germany, Switzerland and Austria*. In: Mathias Reimann und Reinhard Zimmermann (Hg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press 2006, 69–106. (77: »The Golden Age«).

Auf diese Regeln des Internationalen Privatrechts, ihre Entwicklung und ihre jeweilige Auslegung hat das Institut durch Stellungnahmen, wissenschaftliche Tagungen, Entsendung seiner Spezialisten und Spezialistinnen in nationale und internationale IPR-Gremien, seine ständige Gutachtenpraxis sowie zahlreiche Bücher und Aufsätze vieler Institutsmitarbeiter³⁴ kontinuierlich erheblichen Einfluss genommen. Lange Jahre waren Paul Heinrich Neuhaus³⁵ und Jan Kropholler,³⁶ zum Teil auch Friedrich Korkisch,³⁷ als besondere Spezialisten des IPR am Institut tätig; Kurt Siehr³⁸ ist es noch. Sie haben mit ihren Arbeiten das deutsche und europäische Kollisionsrecht nachhaltig beeinflusst und den herausragenden Ruf untermauert, den das Institut auch in diesem Arbeitsfeld genießt.

3. Gutachten- und Beratungspraxis des Instituts

Mit seiner Gutachtentätigkeit dient das Institut vor allem der Rechtspraxis. Gutachten werden in erster Linie für deutsche und ausländische Gerichte und Behörden sowie gelegentlich für Anwälte, aber auch für den Gesetzgeber oder europäische und internationale Organisationen erstattet.

Den Gerichts-, manchmal Anwaltsanfragen liegt gewöhnlich ein konkreter Rechtsstreit zugrunde, in dem es nach den IPR-Regeln auf fremdes Recht ankommt, das der Fragesteller selbst aber nicht sachverständig feststellen kann. Das Institut fungiert hier über seine zuständigen Länderreferenten als gerichtlich ernannter oder privat bestellter Sachverständiger. Regelmäßig ist detailliert zu ermitteln, wie bestimmte Rechtsfragen im ausländischen Recht ent-

34 Siehe nur die Lehr- und Handbücher zum IPR von Hans Dölle: *Internationales Privatrecht. Eine Einführung in seine Grundlagen*. 2. Aufl. Karlsruhe: C. F. Müller 1972; Kurt Siehr: *Auswirkungen des Nichtehechengesetzes auf das Internationale Privat- und Verfahrensrecht*. Bielefeld: Gieseking 1972; Ulrich Drobnig: *American-German Private International Law*. 2. Aufl. New York, NY: Oceana Publications 1972; Bernd von Hoffmann und Karsten Thorn: *Internationales Privatrecht*. 10. Aufl. München: C. H. Beck 2019; Harald Koch, Ulrich Magnus und Peter Winkler von Mohrenfels: *IPR und Rechtsvergleichung. Ein Übungsbuch zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht und zur Rechtsvergleichung*. München: C. H. Beck 1989; Jan Kropholler: *Internationales Privatrecht. Auf der Grundlage des Werkes von Paul Heinrich Neuhaus. Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1990; Paul Heinrich Neuhaus: *Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts*. 2. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1976; Christoph Reithmann und Dieter Martiny (Hg.): *Internationales Vertragsrecht. Das internationale Privatrecht der Schuldverträge*. 7. Aufl. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt 2010; Kurt Siehr: *Internationales Privatrecht. Deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis*. Heidelberg: C. F. Müller 2001.

35 Prof. Dr. Paul Heinrich Neuhaus (9. 3. 1914–12. 4. 1994), Wissenschaftliches Mitglied des Instituts; siehe den Nachruf von Jan Kropholler: Paul Heinrich Neuhaus. 9. 3. 1914–12. 4. 1994. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 58/3 (1994), 419–420. Neuhaus war von 1942 bis 1982 im Institut tätig, vertrat dort das IPR und prägte Generationen von IPRlern.

36 Prof. Dr. Jan Kropholler (23. 8. 1938–16. 1. 2009) war von 1967–2003 Referent am Institut, blieb aber auch danach noch bis zu seinem Tod im Institut tätig. Er hat die Aufmerksamkeit auch auf das internationale Verfahrensrecht gelenkt.

37 Prof. Dr. Friedrich Korkisch (1908–1985), siehe die Würdigung von Paul Heinrich Neuhaus: Friedrich Korkisch 70 Jahre. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 42/2 (1978), 209–211. Korkisch gehörte dem Institut seit 1934 ununterbrochen an. Mit seinem Schüler Oskar Hartweg hat er *Die geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen IPR* (1973) herausgegeben.

38 Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M. C. L. (* 28. 7. 1935) gehört dem Institut seit 1963 an und war von 1981–2002 gleichzeitig Professor an der Universität Zürich.

schieden werden, beispielsweise ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe das italienische Recht Ersatz zuspricht, wenn ein Deutscher in Italien von einem Spanier angefahren wird, oder wann und von welchen Schulden ein deutscher Schuldner frei wird, wenn er eine Insolvenz in England beantragt (und beantragen darf). Das Institut überprüft jedoch auch immer zumindest inzident, ob der Fragesteller die Regeln des IPR richtig angewendet hat. Ist das, wie häufiger vorkommt, nicht der Fall, wird die Fragestellung korrigiert und, wenn notwendig, dem Gericht die Anfrage zurückgegeben. Die Vergütung der Gerichtsgutachten richtet sich nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz.³⁹ Für die Vergütung der – wenigen – anwaltlichen Anfragen, die das Institut annimmt und die nicht unter das Gesetz fallen, berechnet es den doppelten gesetzlichen Satz.

Beratungsanfragen des deutschen oder eines ausländischen Gesetzgebers sowie europäischer und internationaler Organisationen haben dagegen in der Regel abstraktere und umfangreichere Fragen zum Gegenstand. Sie beziehen sich häufig auf mehrere Rechtsordnungen, etwa wann fremde Rechte für Persönlichkeitsverletzungen Geldersatz gewähren oder welche Länder in Gerichtsprozessen abweichende Meinungen (*dissenting votes*) zulassen. Nicht selten wachsen sie sich zu Großgutachten aus, die zu einer umfangreichen Publikation führen.⁴⁰ Zum Teil war das Institut auch intensiv an Gesetzgebungsarbeiten anderer Staaten beteiligt, etwa an den IPR-Gesetzen Sloweniens⁴¹ und Bulgariens⁴² sowie an der Rechtsreform in Serbien und im Kosovo.⁴³

39 Das Gesetz sieht einen Höchstsatz von 125.- €/Std vor, den das Institut für seine Gerichtsgutachten in Rechnung stellt.

40 Vgl. als Beispiele, die meist auf Anfragen des Bundesjustizministeriums beruhten, insbesondere Konrad Zweigert und Hein Kötz: *Die Haftung für gefährliche Anlagen in den EWG-Ländern sowie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein rechtsvergleichendes Gutachten*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1966; Konrad Zweigert und Berthold Goldman: *Rapport sur l'harmonisation éventuelle des législations en vigueur dans les états membres du conseil en matière de sociétés à responsabilité limitée (ou de sociétés comparables à celles-ci)*. Straßburg: Conseil de l'Europe 1969; Ulrich Drobnig: *International Payments. Report of the Secretary-General: Study on Security Interests (A/CN.9/131)*. In: United Nations Commission on International Trade Law (Hg.): *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law*. Bd. 8. New York, NY 1977, 171–221; Peter Dopffel und Bernd Buchhofer (Hg.): *Unterhaltsrecht in Europa. Eine Zwölf-Länder-Studie*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1983; Peter Dopffel (Hg.): *Kindschaftsrecht im Wandel. Zwölf Länderberichte mit einer vergleichenden Summe*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1994; Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*. Tübingen: Mohr Siebeck 2000; Klaus J. Hopt und Hans-Christoph Voigt (Hg.): *Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung. Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA*. Tübingen: Mohr Siebeck 2005; Klaus J. Hopt und Felix Steffek (Hg.): *Mediation. Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*. Tübingen: Mohr Siebeck 2008.

41 Siehe dazu Geč-Korošec, *Neurordnung IPR*, 2001, 633–654; Miroslava Geč-Korošec: Die Reform des slowenischen Internationalen Privat- und Verfahrensrechts und seine Anpassung an das Recht der Europäischen Union. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 66/4 (2002), 710–747. Das Institut war 1992 und 1993 mit mehreren Mitarbeitern unter der Leitung von Ulrich Drobnig beteiligt.

42 Siehe Jordanka Zidarova und Sofia Stančeva-Minčeva: *Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht der Republik Bulgarien. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 71/2 (2007), 398–456. Hier waren für das Institut Christa Jessel-Holst, Ulrich Magnus und Dieter Martiny beteiligt.

43 Siehe Matthias Weckerling: *Erfahrungen der IRZ-Stiftung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 72/1 (2008), 43–54.

Die Praxis der gerichtlichen und anwaltlichen Gutachten koppelt rechtsvergleichendes Arbeiten und Internationales Privatrecht und zentriert beides auf den konkreten Fall, für den eine gerichtsfeste Lösung zu erarbeiten ist. Für die Länderreferenten bedeutet sie eine erhebliche praktische Erfahrung und Schulung. Die Großgutachten verlangen meist die Beteiligung einer ganzen Reihe von Institutsmitarbeitern und schließen gelegentlich auch auswärtige deutsche oder ausländische Forscher ein

4. Gästekontakte und internationales Netzwerk

Das Institut hat sich dank seiner ausgezeichneten Bibliothek⁴⁴ und Arbeitsmöglichkeiten⁴⁵ zu einem Anlaufpunkt, ja zentralen Knotenpunkt für zahlreiche Forscher aus der ganzen Welt entwickelt, die sich als Gäste in das Arbeits- und Ideenklima einbringen, es ihrerseits – etwa durch Vorträge – nachhaltig bereichern und den Kontakt zum Institut vielfach lebenslang halten. So ist das Institut intensiv mit einem Netzwerk weltweiter Kollegenschaft verbunden. Nicht ohne Grund hört man im Ausland häufig, das Institut sei »das Mekka der Rechtsvergleichung und des IPR«.⁴⁶

Doch fördert das Institut dieses Netzwerk auch selbst höchst aktiv. Die Direktoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts knüpfen und bewahren ihrerseits zahlreiche Kontakte zu in- und ausländischen Fachkollegen. So besteht etwa ein langjähriger Kontakt mit jährlichen wechselseitigen Besuchen mit der Universität Tel Aviv, den Kurt Siehr seit vielen Jahren für das Institut betreut und vertieft hat. Begründet hatten den Kontakt, aus dem Freundschaft wurde, Konrad Zweigert und Wladimir Ze'ev Zeltner im Jahr 1971.⁴⁷ Ähnlich intensiv sind die wissenschaftlichen Kontakte mit Japan. Das Institut vergibt ferner regelmäßig Stipendien an ausländische Wissenschaftler, häufig, aber keineswegs nur junge Forscher (und Forscherinnen), die in einem strengen Bewerbungsverfahren ausgesucht werden. Auch daraus erwächst

44 Die Bibliothek ist im Verlauf von 90 Jahren auf über 500.000 Bände angewachsen. Allerdings besaß die Institutsbibliothek bereits 1932 – nur sechs Jahre nach der Institutsgründung – schon über 200.000 Bände; siehe Max Rheinstein: In Memory of Ernst Rabel. *American Journal of Comparative Law* 5/2 (1956), 185–196, 185. Für jedes Land dieser Welt enthält sie zumindest einen Grundbestand der wichtigsten privatrechtlichen Veröffentlichungen: zur Entwicklung der Bibliothek und zu ihren Leitern siehe Jürgen Christoph Gödan: Die Bibliotheksleiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und ihre Aufgaben: Vom Bücherwart zum Informationsmanager. In: Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 51–71.

45 Für Gäste stehen gegenwärtig (2018) insgesamt 86 Arbeitsplätze zu Verfügung. Allerdings ist diese Zahl erst im Lauf der Jahre, insbesondere durch die beiden baulichen Erweiterungen, angewachsen. Zeitweilig und auch derzeit noch gibt es sogar mehrere Gästewohnungen im Institut (derzeit vier).

46 Siehe Lajos Vékás: Ein Verfechter der europäischen Rechtskultur: Fährmann zwischen Ost und West. *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 23/1 (2015), 128–141; auch Krešimir Sajko: Internationalprivatrechtliche Aspekte der kroatischen Schiedsgerichtsbarkeit. In: Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 725–735/28: »Mekka des ausländischen und internationalen Privatrechts«.

47 Siehe den Nachruf Konrad Zweigerts auf Zeltner der mit den Worten schließt: »Wir trauern – mit seiner geliebten Frau – um einen gütigen, getreuen und reich begabten Freund.« Zeltner war Präsident des District Court von Tel Aviv und Professor an der dortigen Universität. In Kiew geboren, war er in Berlin angewachsen, 1936 vor den Nationalsozialisten zunächst nach Paris emigriert und noch im gleichen Jahr nach Israel ausgewandert. Konrad Zweigert: Wladimir Ze'ev Zeltner. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 42/4 (1978), 4.

ein weit in die Zukunft reichendes Netzwerk. Der Verein der Freunde des Instituts,⁴⁸ der jährliche Tagungen veranstaltet und zur Stipendienfinanzierung beiträgt, ist ein weiteres Element, das den Kontakt der Gäste zum Institut aufrechterhält.

Die Internationalität und Qualität des Netzwerks des Instituts speist sich auch daraus, dass Angehörige des Instituts regelmäßig in fast allen, für die Wissenschaft wichtigen internationalen Organisationen und Institutionen, oft an führender Stelle, vertreten sind oder mitarbeiten, so im Governing Council und in Working Groups des Rechtsvereinheitlichungsinstituts UNIDROIT in Rom, in Working Groups von UNCITRAL, der Handelsrechtskommission der Vereinten Nationen, bei Vorhaben der EU, in der *International Academy of Comparative Law*, in der *Groupe européenne de droit international privé* (Gedip), in der sogenannten Lando-Kommission, die die *Principles of European Contract Law* erarbeitet hat, in bilateralen Fachgesellschaften wie etwa der deutsch-französischen Juristenvereinigung und zahlreichen weiteren Einrichtungen. Diese internationale Eingebundenheit spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Fachbeirats und des Kuratoriums des Hamburger Instituts wider, denen unter anderem Richter der europäischen Gerichte oder nationaler Höchstgerichte⁴⁹ und renommierte Hochschullehrer aus Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, Ungarn und den USA angehören.⁵⁰ Selbstverständlich ist das Institut auch in den deutschen Gesellschaften und Gremien für Rechtsvergleichung und internationales Recht nicht nur durch seine Direktoren an prominenter Stelle, sondern durch viele seiner Mitglieder vertreten.

5. Nachwuchsförderung

Eine weitere wichtige Funktion ist dem Institut seit seiner Gründung zugewachsen: die Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts. Schon der Gründungsdirektor Ernst Rabel⁵¹ hatte viele ausgezeichnete Wissenschaftler um sich geschart, die nach ihrer Institutszeit Lehrstühle im In- und

48 Der Verein hat derzeit über 400 Mitglieder.

49 Gegenwärtig (2018) sind dies etwa Prof. Dr. Vasilios Skouris (ehem. Präsident des Europäischen Gerichtshofs, Luxemburg); Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia (Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg); Lord Mance (Richter des englischen Supreme Court); Erika Andreß (Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg).

50 Siehe die Webseite des MPIPRIV.

51 Prof. Dr. Ernst Rabel (1874–1955) gilt als Begründer der modernen Rechtsvergleichung sowie als Vater des Weltkaufrechts (CISG). Von 1926 bis 1937 war er Direktor des damaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und bis 1935 zugleich Professor an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität (heute Humboldt-Universität). Die Nationalsozialisten entzogen ihm 1935 wegen seiner jüdischen Abstammung seine Professur und 1937 auch seine Stellung als Institutsdirektor; im März 1939 emigrierte Rabel in die USA. Mehr zu Rabel insbesondere Gerhard Kegel: Ernst Rabel – Person und Werk. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54/1 (1990), 1–23; Rolf-Ulrich Kunze: *Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945*. Göttingen: Wallstein Verlag 2004; Timo Utermark: *Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung bei Ernst Rabel*. Frankfurt am Main: Peter Lang 2005.

Ausland besetzten.⁵² Schon in einem Bericht vom 7. Januar 1948 über den sogenannten Rabel-Plan zur Erweiterung und Internationalisierung der Institutszeitschrift⁵³ heißt es: »Der Stab der Mitarbeiter des Instituts war sehr sorgfältig ausgewählt; dafür zeugt, dass fast alle Lehrstühle für internationales Recht an deutschen Universitäten mit Persönlichkeiten besetzt sind, die dem Institut als Referenten angehört haben.«⁵⁴ Diese Tradition hat sich fortgesetzt. Die Zahl der im Institut entstandenen Dissertationen⁵⁵ und Habilitationen⁵⁶ ist beeindruckend und hat sich, seit das Institut von drei Direktoren geführt wird (1979), noch einmal deutlich erhöht.

Auch wenn am Institut immer eine – inzwischen große – Zahl wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt war und ist,⁵⁷ sind es doch im Wesentlichen die Institutsdirektoren, die die wissenschaftliche Ausrichtung des Instituts bestimmen, aber auch die jeweilige Arbeitsatmosphäre erheblich beeinflussen.

6. Verhältnis zur Universität

Seit seiner Gründung 1926 hat das Institut traditionell eine enge personelle Verbindung zur örtlichen Universität unterhalten. Wie bereits erwähnt war der erste Institutsdirektor Rabel zudem Professor an der Berliner Universität, Nachkriegsdirektor Hans Dölle ebenso an der Tübinger als auch an der Hamburger juristischen Fakultät, die späteren Direktoren Konrad Zweigert, Ulrich Drobnig, Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker, Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt ebenfalls an der Hamburger Universität, wobei jedoch nur noch Zweigert zeitweise und Kötz dauerhaft ein volles Ordinariat wahrnahmen. Letzterer war im Jahr 2000 auch Gründungspräsident der Hamburger Bucerius Law School, der ersten privaten Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland, zu der seither enge Kontakte bestehen.

52 Unter anderem (in Klammern die spätere Stellung) Karl Arndt (Präsident des OLG Bremen), Walter G. Becker (Professor in Mainz und an der FU Berlin), Arwed Blomeyer (Professor in Jena, Würzburg und an der FU Berlin), Ernst von Caemmerer (Professor in Freiburg), Konrad Duden (Professor in Mannheim), Walter Hallstein (Professor in Frankfurt und erster Präsident der – damaligen – EWG-Kommission), Friedrich Kessler (Professor an der Yale Law School und in Berkeley), Friedrich Korkisch (Wissenschaftliches Mitglied am Tübinger und Hamburger MPI), Ludwig Raiser (Professor in Göttingen und Tübingen), Max Rheinstein (Professor in Chicago), Eduard Wahl (Professor in Heidelberg, mein Doktorvater).

53 Hierüber hatte Rabel aus den USA ausführlich mit Dölle korrespondiert und versucht, auch die Harvard Universität für das Vorhaben zu gewinnen; siehe der sogenannte »Rabel-Koffer«, AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 146. Doch verlief Rabels Initiative letztlich im Sande, da – auch zeitbedingt – keine zusätzlichen Interessenten und Geldquellen aufzutun waren; siehe auch Kapitel II.8.

54 Rabel-Koffer, AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 253.

55 Eine Gesamtaufstellung der Dissertationen, die Mitarbeiter des Instituts erfolgreich abgeschlossen haben, gibt es bisher nicht. Einen gewissen Eindruck vermittelt die Zahl der Bände der Schriftenreihe »Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht« (StudIPR), die das Institut im Verlag Mohr Siebeck herausgibt. Die 1980 begründete Reihe umfasst derzeit (2020) 396 Bände. Schätzungsweise die Hälfte der Bände stammt von Institutsmitarbeitern.

56 Eine Gesamtaufstellung der Habilitationen von Institutsmitarbeitern liegt ebenfalls nicht vor. Der Tätigkeitsbericht von 2016 (122–123) verzeichnet für die Zeit von 1995 bis 2016 insgesamt 35 Habilitationen (fast alle führten zu Professuren in Deutschland) sowie elf Berufungen ehemaliger Mitarbeiter ohne Habilitation auf Lehrkanzeln im In- (2) und Ausland (9).

57 Derzeit (Stand 31. 12. 2017) insgesamt 135 Mitarbeiter, davon 71 allerdings in Teilzeit.

Üblich war und ist es ferner, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts, die eine akademische Karriere anstreben, Lehraufträge an der Universität übernehmen.⁵⁸ Die Verbindung des Instituts zur Universität dient insoweit auch dem Ziel, die Karrieren dieser Mitarbeiter fördern, ihnen die Möglichkeit zur Lehre geben und ihre Promotionen und Habilitationen im Institut betreuen zu können.

Gemeinsame Seminare und Projekte von Institut und Fakultät waren und sind dagegen eher die Ausnahme.⁵⁹ So sind insbesondere an der International Max Planck Research School for Maritime Affairs auch eine ganze Reihe von Fakultätskollegen beteiligt.⁶⁰ Dass die fachlichen Kontakte zwischen Institut und Fakultät trotz der engen personellen Verbindung eher begrenzt ausfallen, kann andererseits nicht verwundern. Denn das Institut – Direktoren und Mitarbeiter – deckt an der Fakultät das Gebiet der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts so erschöpfend ab, dass es in der Regel keine weiteren Fakultätskollegen gibt, die diese Fächer vertreten und als Ansprech- und Kooperationspartner in Betracht kommen.

II. Wiederaufbau und Wiederbeginn (1946–1960)

1. Wiederbeginn

Nach dem 2. Weltkrieg stand wie für alle öffentlichen Einrichtungen auch für das Institut der Wiederbeginn im Mittelpunkt. Noch 1944 hatten sich die damaligen Institutsreferenten Konrad Zweigert und Hans Rupp⁶¹ gegen den zögernden Institutsdirektor Ernst Heymann,⁶² den Nachfolger Rabels, durchgesetzt und die Verlegung des Instituts von seinem angestammten Sitz im Berliner Schloss nach Tübingen veranlasst – und dadurch insbesondere die wertvolle Bibliothek retten können.⁶³ In Tübingen hieß es nach Kriegsende zunächst, funktionierende Strukturen aufzubauen und das Institut überhaupt als Einrichtung fortzusetzen. Das unter den Zeitumständen zunächst reichlich idealistische Ziel war es, an die Zeiten unter Rabel anzuknüpfen.

58 So hatte etwa schon Zweigert, der 1937 am Institut Länderreferent für die romanischen Länder geworden war, Anfang der 1940er Jahre zugleich einen Lehrauftrag für französisches Zivilrecht an der Berliner Humboldt-Universität; siehe dazu Ulrich Drobnig: Konrad Zweigert (1911–1996). In: Stefan Grundmann und Karl Riesenhuber (Hg.): *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler. Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen*. Berlin: De Gruyter 2007, 89–103, 91.

59 So führte Mestmäcker häufiger rechtsphilosophische Seminare gemeinsam mit Prof. Dr. Michael Köhler von der juristischen Fakultät der Universität Hamburg durch.

60 Die hauptamtlichen Professoren der Fakultät: Jeßberger, Lagoni, Magnus, Mankowski und Oeter.

61 Siehe Nachruf von Paul Heinrich Neuhaus: Hans Rupp. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54/2 (1990), 201–202. Rupp war dann von 1951 bis zu seinem Ruhestand 1975 Richter am Bundesverfassungsgericht, zu dessen »Erstaussstattung« er gehörte; siehe dazu den Nachruf von Willi Geiger: Hans Georg Rupp †. *Neue Juristische Wochenschrift* 42/49 (1989), 3144–3145.

62 Ernst Heymann (1870–1946).

63 Siehe dazu Drobnig, Konrad Zweigert, 2007, 89–103, 91.

Heymann, der auch nach 1945 Institutsdirektor geblieben war, verstarb am 2. Mai 1946 in Tübingen im Alter von 76 Jahren. Sein Nachfolger wurde Hans Dölle,⁶⁴ der an der Tübinger Rechtsfakultät seit 1944 das Internationale Privatrecht vertrat. Er übernahm das Institutsdirektorat 1946 zunächst kommissarisch und dann ab 1949 bis 1963 förmlich. Für die Ernennung Dölles hatte Rupp gesorgt, der inzwischen aus dem Institut in die Landesverwaltung für Kultur, Erziehung und Kunst in Württemberg unter dem Minister Carlo Schmid gewechselt war.⁶⁵ Rupp setzte sich auch maßgeblich dafür ein, dass das damals kurzzeitig konstituierte Land Württemberg-Hohenzollern die Kaiser-Wilhelm-Institute auf seinem Gebiet übernahm und bis zur Neugründung der Max-Planck-Gesellschaft im Jahr 1948 finanzierte.⁶⁶ So war der Fortbestand des Instituts gesichert, allerdings an anderem Ort und unter neuer Leitung.

2. Hans Dölle, der erste Institutsdirektor nach dem Krieg

Dölle war seit 1924 Professor für Bürgerliches, Verfahrens- und ausländisches Recht in Bonn; von 1941 bis Kriegsende lehrte er an der Reichsuniversität Straßburg, die nach den Plänen der Nationalsozialisten zu einer Eliteuniversität des »Dritten Reichs« ausgebaut werden sollte.⁶⁷ Ab Winter 1944 unterrichtete er an der Universität Tübingen⁶⁸ und von 1956 bis 1963 an der Universität Hamburg. Dölle war ein stattlicher hochgewachsener Mann von Achtung gebietender Ausstrahlung. »Klassiker von Person, Werdegang und wissenschaftlichem Stil strahlte er Vertrauen aus und zog Vertrauen auf sich.«⁶⁹ Als er 1951 als Mitglied der deutschen Delegation, die unter der Leitung eines hohen deutschen Beamten stand, an der ersten Nachkriegssitzung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht teilnahm⁷⁰ und die Delegation von der niederländischen Königin empfangen wurde, soll die Königin sofort auf ihn zugegangen sein und gesagt haben: »Ich gehe doch nicht fehl in der Annahme, dass Sie der Leiter der Delegation sind.«⁷¹ Bei Referentenbesprechungen im Institut erhoben sich die Referenten, wenn Dölle eintrat. Zu den Vorlesungen in der nahe gelegenen Universität, ein zehnminütiger Fußweg bei gemächlichem Tempo, ließ er sich im Dienstwagen von seinem Fahrer vorfahren, der auch die Tasche in den Hörsaal vortrug. Zugleich besuchte er jedoch auch gemeinsam mit seinem Fahrer samstags häufig die Fußballspiele des HSV.

64 Hans Heinrich Leonhard Dölle (1893–1980).

65 Siehe Neuhaus, Rupp, 1990, 201–202.

66 Siehe Neuhaus, Rupp, 1990, 201–202, 202.

67 Siehe Martin Houbé: Hans Dölle. In: Mathias Schmoeckel (Hg.): *Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«*. Köln: Böhlau Verlag 2004, 137–157, 149.

68 Dölle wurde wegen der militärischen Gefährdung Straßburgs bereits zum Wintersemester 1944/45 an die Universität Tübingen abgeordnet; siehe Houbé, Hans Dölle, 2004, 137–157, 151.

69 So Konrad Zweigert: Hans Dölle. 1893–1980. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 44/3 (1980), 421–422.

70 Siehe Zweigert, Nachruf Dölle, 1980, 421–422.

71 Mitteilung von Prof. (em.) Dr. Dieter Henrich, Universität Regensburg.

Während des Nationalsozialismus hatte Dölle mitnichten zu den Regimegegnern gehört, sondern ganz im Gegenteil die nationalsozialistische Ideologie begrüßt und unterstützt.⁷² Er war 1937 in die NSDAP eingetreten, hatte sich aber schon seit 1933 in Veröffentlichungen für die Übernahme nationalsozialistischen Gedankenguts in das Recht eingesetzt.⁷³ Auch seine Berufung an die Reichsuniversität Straßburg – die, wie erwähnt, die nationalsozialistische Eliteuniversität werden sollte – zeigte, dass er den braunen Machthabern genehm war. Das Entnazifizierungsverfahren, das erst 1948 stattfand, ordnete ihn aber dessen ungeachtet als »entlastet« (Gruppe 5a) ein.⁷⁴

3. Stellung des Instituts

Unter Dölles Leitung gewann das Institut wieder die Position als »die führende Forschungsstätte für Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht«⁷⁵ – zumindest in Deutschland –, die es unter Rabel innegehalten hatte und knüpfte damit an dessen Ära an. Das manifestierte sich zum einen sichtbar durch die Verlegung des Instituts 1956 aus dem kleinen Tübingen in die Großstadt Hamburg mit ihrem Hafen und ihren weitgespannten Wirtschaftskontakten. Ein Gebäude dicht an der Außenalster im Herzen der Stadt wurde die neue Heimat. Zum anderen knüpfte Dölle zahlreiche Verbindungen und übernahm Ämter, die für die Gebiete der Rechtsvergleichung und des Kollisionsrechts zentral waren und dem Institut insgesamt zugute kamen. So initiierte er die Gründung der – deutschen – Gesellschaft für Rechtsvergleichung⁷⁶ sowie den Deutschen Rat für Internationales Privatrecht,⁷⁷ deren erster Vorsitzender er in beiden Fällen war und das auch lange Jahre blieb. Er nahm bereits 1949 an den Sitzungen des (provisorischen) Internationalen Komitees für Rechtsvergleichung in Paris teil⁷⁸ und war innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft von 1960 bis 1966 der erste Geisteswissenschaftler, der das Amt

72 Siehe hierzu insbesondere Hans Ulrich Jessurun d'Oliviera: An Anecdote. A Footnote. In: Heinz-Peter Mansel et al. (Hg.): *Festschrift für Erik Jayme*. Bd. 1. München: Sellier Verlag 2004, 387–402; Houbé, Hans Dölle, 2004, 137–157, 151; Hans-Paul Höpfner: *Die Universität Bonn im Dritten Reich. Akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft*. Bonn: Bouvier Verlag 1999, 240.

73 Siehe etwa Hans Dölle: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat. Ein Vortrag. *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 57/2 (1933), 649–676; Hans Dölle: Vom alten zum neuen Schuldrecht. *Deutsche Juristenzeitung* (1934), 1016–1018; Hans Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München: C. H. Beck 1935; Hans Dölle: *Lehrbuch des Reichserbhofrechts*. 2. Aufl. München: C. H. Beck 1939; Hans Dölle: Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bemerkungen zur Heidelberger Rede des Staatssekretärs Prof. Dr. Schlegelberger. *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 4 (1937), 359–362. Siehe dazu Jessurun d'Oliviera, An Anecdote, 2004, 387–402.

74 Entscheidung der Spruchkammer vom 15. 4. 1948, StA/Sigmaringen, WÜ 13 aus Nr. 2636 (zitiert nach Houbé, Hans Dölle, 2004, 137–157, 151.)

75 Zweigert, Nachruf Dölle, 1980, 421–422.

76 Gründung 1950, Dölle Vorsitzender von 1950–1961.

77 Gründung 1953, Dölle Präsident von 1953–1961. Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht berät den Gesetzgeber in Fragen des Kollisionsrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts. Er setzt sich aus den führenden Vertretern der Disziplin zusammen und ergänzt sich selbst durch Zuwahl.

78 Siehe den Bericht von Dölle in *RabelsZ* 15 (1949/50), 186.

eines Vizepräsidenten bekleidete. 1967 verlieh ihm die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) die Würde eines Ehrensensors.⁷⁹

Unter Dölle nahm das Institut auch seine frühere, unter Rabel begonnene Veröffentlichungstätigkeit wieder auf. Es gab die nun nach Rabel benannte Institutszeitschrift, die renommierte *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, wieder heraus. Auch die Veröffentlichung der Sammlung »Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts«, ebenfalls von Rabel begründet, wurde wieder aufgenommen und erscheint seither regelmäßig.⁸⁰

4. Wissenschaftliche Ausrichtung

In den 1950er Jahren, der Hauptzeit des Direktorats von Dölle, gehörte der Einfluss der Grundrechte auf das Privatrecht zu den Kernfragen der wissenschaftlichen Diskussion, auch in Reaktion auf die Perversion des Rechts unter der Naziherrschaft. Insbesondere im Familienrecht war die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu einem Sprengsatz der überkommenen patriarchalischen Normen geworden. Auch tatsächlich hatte sich das Ehe- und Familienverständnis, nicht zuletzt unter dem Einfluss des Krieges und der »vaterlosen« Kriegs- und Nachkriegszeit, erheblich verändert. Ein wissenschaftliches Großprojekt unter Dölles Ägide befasste sich deshalb rechtsvergleichend mit dem Familienrecht. Dölles *Familienrecht. Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen* erschien 1964/65 – also erst nach Dölles Emeritierung – in zwei Bänden mit insgesamt mehr als 2.000 Seiten. Es war, wie Dölle im Vorwort des ersten Bandes mit Dank hervorhebt, ein Gemeinschaftswerk des Instituts. Siebzehn frühere und seinerzeit gegenwärtige Institutsmitarbeiter sind als Bearbeiter der einzelnen Abschnitte der beiden Bände namentlich ausgewiesen. Weitere Mitarbeiter waren bei den redaktionellen Arbeiten tätig. Große, gar rechtspolitische Wirkung war dem Werk nicht beschieden. Zu rasant ist die Entwicklung im deutschen und ausländischen Familienrecht und in den realen Familienverhältnissen verlaufen. Zudem folgte das Werk, anders als Rabels *Recht des Warenkaufs*, nicht der Methode, aus einem Vergleich rechtspolitische Folgerungen zu ziehen. Vielmehr gab es vor allem den – damaligen – Regelungsstand wieder. Allerdings ist das Werk bis heute eine Fundgrube familienrechtlicher Regelungen, die seinerzeit galten.

Dass die Grundrechte und insbesondere der Gleichheitsgrundsatz auch im Bereich der IPR-Regeln⁸¹ eine Rolle spielen mussten, nahm das Institut damals allerdings noch nicht auf. Die IPR-Regeln stammten im Ansatz noch aus der Bismarckzeit und waren ganz auf ein paternalis-

79 Zweigert, Nachruf Dölle, 1980, 421–422.

80 Der erste Nachkriegsband erschien 1952 und vereinigte die gerichtlichen IPR-Entscheidungen von 1945–1949. Zwei Bände, die die einschlägigen Entscheidungen der Jahre 1935–1944 zusammentrugen (als die Reihe ausgesetzt war), erschienen 1980 und 1981.

81 Sie waren im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) niedergelegt und finden sich zum Teil noch derzeit dort, sind aber in großen Teilen inzwischen von europäischen Rechtsakten abgelöst worden.

tisches Familienbild ausgerichtet. Für die Ehwirkungen, die Scheidung und das anwendbare Kindschaftsrecht kam es allein auf das Heimatrecht des Mannes und Familienvaters an. Erst das Bundesverfassungsgericht beendete 1971 mit einer grundlegenden Entscheidung den gleichberechtigungswidrigen Zustand dieser Normen.⁸² Dem folgte dann auch das Institut in den 1980er Jahren mit Regelungsvorschlägen, als der Gesetzgeber die Reform des IPR auf die Agenda setzte.⁸³

Einen ganz anderen Zuschnitt als Dölles *Familienrecht* hatte ein weiteres Großprojekt, das Dölle erst lange nach dem Ende seiner Amtszeit verwirklichte und sinnvollerweise auch erst dann in Angriff nehmen konnte, das aber zuvor schon in vielen Veröffentlichungen in der Institutszeitschrift und anderswo eine Rolle gespielt hatte. Es war Dölles *Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht*, der 1976 erschien,⁸⁴ nachdem das von Ernst Rabel initiierte Einheitskaufrecht⁸⁵ 1974 in Deutschland in Kraft getreten war. Dölle versammelte in diesem Kommentar Lehrstuhlinhaber aus der ganzen Bundesrepublik, die mit der Materie besonders verbunden waren, darunter auch Ernst von Caemmerer und Eduard Wahl, beide noch unmittelbare Schüler und Mitarbeiter Rabels am Berliner Institut. Das Hamburger Institut war hier nur bei der redaktionellen Seite der Publikation hilfreich, knüpfte mit dem Kommentar aber auch insoweit an das Erbe Rabels an.

Für die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten von Mitarbeitern, die in der Ära Dölle entstanden, war wohl allgemeine Richtungsvorgabe, dass sie rechtsvergleichend angelegt sein oder ein Thema des Internationalen Privatrechts zum Gegenstand haben sollten. Eine striktere Bündelung der Themen oder Arbeitsrichtungen bestand nicht.

5. Gutachtentätigkeit

Auch unter Dölle setzte das Institut die Tradition aus Rabels Zeiten fort und erstattete Gutachten, primär für deutsche Gerichte, aber auch für Unternehmen,⁸⁶ Verbände und den Gesetzgeber.

82 BVerfG 4. 5. 1971, BVerfGE 31, 58.

83 Siehe Peter Dopffel, Ulrich Drobnig und Kurt Siehr (Hg.): *Reform des deutschen internationalen Privatrechts. Kolloquium im Institut vom 19. bis 21. Juni 1980*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1980; Paul Heinrich Neuhaus und Jan Kropholler: Entwurf eines Gesetzes über internationales Privat- und Verfahrensrecht (IPR-Gesetz). *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 44/2 (1980), 326–344; Jürgen Basedow et al.: Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts. Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zum Regierungsentwurf von 1983. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 47/4 (1983), 595–690.

84 Hans Dölle (Hg.): *Kommentar zum einheitlichen Kaufrecht. Die Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964*. München: C. H. Beck 1976.

85 Der Vorläufer des heutigen UN-Kaufrechts von 1980.

86 Siehe etwa Hans Dölle und Konrad Zweigert, Rechtsgutachten erstattet im Auftrag der Deutsch-Indonesischen Tabak-Handelsgesellschaft mbH in Bremen (1959) 84, siehe Signatur der Institutsbibliothek: Int. Pr. R. 41024/100.

6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Ähnlich wie unter Rabel setzte sich unter Dölle fort, dass das Institut besonders begabte junge Leute anzog und ihnen Gelegenheit zur Qualifikation bot. Auf sie entfiel zudem im Wesentlichen die Last der Gutachtentätigkeit. Verglichen mit heute war der Referentenstamm am Institut zwar klein, gleichwohl finden sich in seinen Reihen illustre Namen, wie etwa Axel Flessner, Andreas Heldrich, Dieter Henrich, Hans Stoll, die später Lehrstühle in Deutschland besetzten, und im Fall von Ulrich Drobnig sogar die Direktorenstellung im Institut übernahmen. Allerdings haben nur Drobnig, Flessner (unter Zweigert) und Stoll ihre Qualifikationsarbeiten am Institut geschrieben. Für Heldrich und Henrich war die Institutszeit eine Vorbereitung auf die Promotion und Habilitation in München.

7. Umgang mit der NS-Vergangenheit

Eine besonders heikle Aufgabe der ersten Nachkriegsjahre war der Umgang mit jenen früheren Institutsangehörigen, die im Nationalsozialismus ihre Stellung im Institut verloren hatten. Das betraf in erster Linie den weltweit anerkannten Gründungsdirektor des Instituts, Ernst Rabel. 1939 war er aufgrund der nationalsozialistischen Rassengesetze und seiner jüdischen Herkunft gezwungen, mit seiner Familie in die USA zu emigrieren. Unmittelbar nach Kriegsende 1945 wurde offenbar nicht erwogen, ihm das Amt des Direktors wieder anzubieten. Doch spätestens nach dem Tod seines Nachfolgers Ernst Heymann am 2. Mai 1946 in Tübingen im Alter von 76 Jahren stellte sich aber an sich die Frage, ob Rabel nicht wieder in seine frühere Direktorenstellung einzusetzen sei. Dieser war zu diesem Zeitpunkt bereits 72 Jahre alt und lebte in den USA. Die Zukunft des Instituts und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft insgesamt war 1946 durchaus unsicher und auch die Lebensverhältnisse Deutschland in der unmittelbaren Nachkriegszeit stellten sich alles andere als einladend dar. Offenbar hatte Dölle, zu dieser Zeit kommissarischer Institutsdirektor, bereits im Sommer 1946 Kontakt zu Rabel aufgenommen. In einem Brief vom 18. September 1946 an Dölle bedankt sich Rabel für das Angebot, im Institut mitzuarbeiten.⁸⁷ In einem weiteren Brief von Rabel an Dölle vom 14. Juni 1947 heißt es: »Frage zur Direktion [...]. Bitte gehen Sie vor, wie Sie es für gut halten. [...] Es ist äusserst bedauerlich, dass die derzeitigen Verkehrsmittel und meine Finanzen mir nicht erlaubt haben, zunächst einmal nach Tübingen (und München für Gastvorlesungen⁸⁸) zu kommen.«⁸⁹ Ferner korrespondierte Rabel 1947 und 1948 aus den USA intensiv mit Dölle über den – schließlich nicht verwirklichten – Plan einer neuen mehrsprachigen internationalen Zeitschrift für Rechtsvergleichung, die von der UNESCO getragen werden sollte.⁹⁰ 1949 schrieb Rabel ferner ein Geleitwort zum Wiedererschei-

87 Siehe Rabel-Koffer, AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 251.

88 Zu Gastvorlesungen in München hatte ihn Ministerialdirigent Prof. Dr. Süss bereits in einem Brief vom 1. 8. 1946 eingeladen; siehe Rabel-Koffer, AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 23.

89 Rabel-Koffer AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 252.

90 Siehe Jürgen Thieme: Ernst Rabel (1874–1955). Schriften aus dem Nachlaß. »Vorträge – Unprinted Lectures«. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 50/1 und 2 (1986), 251–281, 176–177, Fußnote 117.

nen seiner, inzwischen nach ihm benannten Institutszeitschrift⁹¹ und in einem Brief Rabels an Dölle vom 13. Februar 1949 heißt es: »Das Institut ist ein Stück meines Lebens gewesen, in meinen besten und meinen übelsten Jahren.«⁹²

Erst 1950 kam der 76-jährige Rabel, der inzwischen die amerikanische Staatsangehörigkeit besaß, dann doch nach Deutschland zurück und übernahm vom 1. Juni 1950 bis zum 31. März 1951 eine Gastprofessur in Tübingen⁹³ sowie eine weitere im Wintersemester 1951/52 an der Freien Universität Berlin. Am 18. Oktober 1950 ernannte ihn der Präsident der 1948 gegründeten Max-Planck-Gesellschaft, Otto Hahn, zum Wissenschaftlichen Mitglied des Tübinger MPI. Am 13. März 1951 erhielt er eine Honorarprofessur in Tübingen; die FU Berlin räumte ihm die Stellung eines Emeritus ein.⁹⁴ Bis zu seinem Tod 1955 arbeitete Rabel in seinem Institut in Tübingen und hielt dort auch Seminare ab.⁹⁵ Dem Wunsch Rabels entsprechend betreute das Institut die Veröffentlichung des zweiten Bandes von Rabels berühmtem *Recht des Warenkaufs*, der posthum 1958 erschien, sowie die zweite Auflage der ersten drei Bände von Rabels weiterem *opus magnum*, dem *Conflict of Laws*,⁹⁶ die Drobnig und Herbert Bernstein redigierten und die ebenfalls posthum erschienen. An ihnen hat Rabel bis zu seinem Tod noch mitgearbeitet.⁹⁷ Im Institutsgebäude erinnern heute der Ernst-Rabel-Saal, ein Porträtfoto und eine Büste an ihn, die die Bildhauerin Irmgard Zweigert, die Ehefrau Zweigerts, geschaffen hat.

Darüber hinaus hatte eine ganze Reihe von Institutsmitarbeitern in der NS-Zeit das Institut verlassen müssen. Zu ihnen gehörten Friedrich Kessler (1901–1998), Max Rheinsteins (1899–1977) und Stefan Riesenfeld (1908–1999).⁹⁸ Die Genannten emigrierten in USA, fassten dort Fuß und wurden einflussreiche Professoren. Nach dem Krieg, vornehmlich ab den 1960er Jahren, wurden zwischen ihnen und dem Institut erneuerte Verbindungen geknüpft. Riesenfeld kam etwa über viele Jahre regelmäßig an das Institut, unter anderem um seinen Beitrag zur *International Encyclopedia of Comparative Law* fertig zu stellen. Andere wie Wilhelm Wengler, der gleichzeitig Referent bei Rabel und am völkerrechtlichen Schwesterinstitut bei Bruns gewesen war und

91 Ernst Rabel: Zum Geleit. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 15 (1949), 1–2.

92 Der Brief befindet sich im Archiv der MPG: AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 254.

93 Rabel-Koffer, AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 24.

94 Siehe Utermark, *Rechtsgeschichte & Rechtsvergleichung*, 2005, 221.

95 Siehe Franz Gamillscheg: Ernst Rabel (1870–1955). *Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung*. In: Fritz Loos (Hg.): *Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987, 456–470, 470.

96 Der erste Auflage des abschließenden vierten Bandes erschien ebenfalls posthum im Jahr 1958; siehe dazu Thieme, Ernst Rabel, 1986, 251–281, 278, Fußnote 131. (Bd. I [1958], Bd. II [1960], Bd. III [1963])

97 Siehe Thieme, Ernst Rabel, 1986, 251–281, 278, Fußnoten 130 & 131.

98 Nur Rabel und Rheinsteins sind in biographischen Skizzen namentlich aufgeführt bei Reinhard Rürup: *Schicksale und Karriere. Gedenkbuch für die von den Nationalsozialisten aus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertriebenen Forscherinnen und Forscher*. Göttingen: Wallstein Verlag 2008.

nach der Festnahme durch die Gestapo 1944 von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft fristlos entlassen wurde, mussten erheblich um ihren weiteren Weg kämpfen.⁹⁹

8. Personalentwicklung und Genderaspekte

Unter Rabel hatten dem Institut bis zu vierzig wissenschaftliche Mitarbeiter angehört. Während der Dölle-Ära war diese Zahl bedeutend kleiner. Fand sich ferner bei Rabel noch keine einzige Frau unter dem wissenschaftlichen Personal, insbesondere keine einzige Länderreferentin, so gab es bei Dölle mit Susanne Flessner erstmals eine wissenschaftliche Referentin. Unter dem Personal der Bibliothek und im Sekretariatsdienst überwogen dagegen bei weitem die weiblichen Kräfte. Die Leitungsfunktionen hatten aber auch hier Männer inne.¹⁰⁰

9. Einordnung der Ära Dölle in die Zeitgeschichte

Die Zeit Dölles als Institutsdirektor umfasst ungefähr den Zeitraum, in dem Deutschland unter der Kanzlerschaft Adenauers versuchte, wieder einen respektierten Platz in der Welt einzunehmen und die Gräueltaten der Nazizeit vergessen zu machen. Viele – und auch Dölle – schwiegen die NS-Zeit und ihr eigenes Verstricktsein tot, setzten aber andererseits – so auch Dölle – ihre ganze Kraft für eine Erneuerung unter gleichzeitiger Anknüpfung an gute vor-nationalsozialistische Traditionen ein. Dölle gelang es, dem Institut jedenfalls im nationalen Rahmen wieder zu seiner Vorrangstellung vor konkurrierenden Universitätsinstituten zu verhelfen. Dass diese Zeit insgesamt vor allem einer gewissen Restauration diene, verwundert wenig aus heutiger Sicht. Erst in den 1960er Jahren brach sich die unterdrückte Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit Bahn und leitete eine Phase erheblicher gesellschaftlicher Veränderung ein.

Die Adenauerzeit, die mit Dölles Ära korrespondiert, war ferner die Zeit der politischen Westorientierung. Für die Referenten des Instituts wurde es üblich, einen Masterstudiengang oder Forschungsaufenthalt – vornehmlich in den USA – als Qualifikation mitzubringen oder nachzuholen. Auf der anderen Seite gab das Institut die Sammlung »Die deutsche Rechtsprechung zum interlokalen Recht« heraus, die Ulrich Drobnig betreute. Sie enthielt alle Entscheidungen, die sich mit Rechtskollisionen zwischen bundesdeutschem und DDR-Recht befassten. Der Blick richtete sich also auch nach Osten, allerdings kaum über die Grenzen des deutschen Sprachraums hinaus.

99 Siehe näher zum Fall Wilhelm Wengler: Michael Schüring: *Minervas verstoßene Kinder. Vertriebene Wissenschaftler und die Vergangenheitspolitik der Max-Planck-Gesellschaft*. Göttingen: Wallstein Verlag 2006, 240–244. Wengler konnte sich 1948 an der Ostberliner Humboldt-Universität habilitieren und wurde 1949 Ordinarius an der Westberliner Freien Universität.

100 Unter Rabel war Rheinstein erster »Bücherwart« des KWI; in der Dölle-Zeit war Peter des Coudres der Direktor der Bibliothek.

III. Ausbau und Internationalisierung (1963–1979)

1. Ausbau und Internationalisierung

In der Zeit zwischen 1960 und 1980, die grob mit der Direktorenzeit Zweigerts korrespondiert, dehnte sich das Institut personell und räumlich aus. Die Mitarbeiterzahl wuchs beachtlich. Eine rechtssoziologische Forschungsgruppe wurde dem Institut angegliedert, um durch Interdisziplinarität die Enge der rein juristischen Betrachtung zu überwinden und eine stärkere Verbindung zur rechtlichen Realität des Alltags herzustellen. Die rechtssoziologische Forschung sollte zu dem Erkenntnisgewinn beitragen, den die Rechtsvergleichung vermittelt. Räumlich erhielt das Institut einen neuen fünfstöckigen Anbau, der den gesteigerten Raumbedarf – fürs Erste – deckte.

Aber insbesondere verstärkte das Institut seine internationalen Verbindungen. Es zog jetzt gezielt Forscher aus der ganzen Welt an und öffnete namentlich vielen jungen Juristen aus den osteuropäischen Staaten, den damaligen Satellitenstaaten der Sowjetunion, seine Pforten. Für viele von ihnen wurde das Institut eine immer wieder besuchte zweite Heimstatt.¹⁰¹ Stellvertretend sei zitiert, was Ferenc Mádl, der ungarische Staatspräsident, 2001 zum 75-jährigen Bestehen des Instituts über seinen Aufenthalt in den 1960er Jahren im Institut schrieb:

In diesem Institut sind für mich als jungen Juristen meine Träume von ethischen und juristischen Werten mit Leben erfüllt worden. Der Gedankenreichtum, die Bibliothek, die vielen Gespräche mit ähnlich jungen Kollegen aus aller Welt (einige kurz nach Abschluss ihres Jurastudiums), die Teilnahme an Konferenzen mit weltbekannten Professoren, all diese Erlebnisse haben meine Vorstellungen immer mehr mit glaubwürdigen Gestalten belebt. Gestalten, die auch mich ins Leben einführten und mir eine Orientierung verschafften.¹⁰²

Was Mádl hier im Rückblick beschrieb, kennzeichnet treffend das Klima am Institut in der Zweigert-Zeit, was Gäste auch so beschrieben: »[T]hey came to regard the Institute as the Paradise from which one is never expelled for eating from the Tree of Knowledge.«¹⁰³ Kennzeichnend war auch das Großprojekt dieser Ära, die *International Encyclopedia of Comparative Law*, ein weltumspannendes Mammutprojekt der Rechtsvergleichung, an dem 450 Juristinnen und Juristen aus aller Welt mitwirkten und auch auf diese Weise ein internationales Netzwerk enger und vielfach freundschaftlicher Verbindungen schufen. Mittelpunkt dieses Netzes war das Institut.

101 Zu ihnen gehören etwa aus Ungarn neben Attila Harmathy, Ferenc Mádl und Lajos Vékás, aus Tschechien Lubos Tichy, aus Polen Jerzy Podzobut, aus Georgien Lado Chanturia, aus der Sowjetunion Juri Yumashev und viele mehr. Sie alle sind noch heute dem Institut eng verbunden; siehe etwa den Bericht von Vékás, Ein Verfechter, 2015, 128–141.

102 Ferenc Mádl: Geleitwort. In: Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, VII–XVIII, VII.

103 Jürgen Basedow et al.: Foreword. In: Katharina Boele-Woelki et al. (Hg.): *Convergence and Divergence in Private International Law. Liber Amicorum Kurt Siehr*. Zürich: Schulthess 2010, XIX.

2. Konrad Zweigert

Das Forschungsklima des Instituts und seine verstärkte internationale Ausrichtung wurden entscheidend von Konrad Zweigert¹⁰⁴ geprägt. Zweigerts beeindruckende Persönlichkeit – »ein Mensch von ungewöhnlicher persönlicher Ausstrahlung«¹⁰⁵ – speiste sich aus seiner Herkunft aus einer großbürgerlichen Berliner Juristenfamilie sowie einem ungewöhnlichen Werdegang. Im Institut wurde er 1937 junger Referent noch bei Rabel und sorgte, wie erwähnt, 1944 mit Rupp für die Verlagerung des Instituts nach Tübingen. Wie Rupp arbeitete er kurzzeitig unter Carlo Schmid in der Kulturverwaltung des damaligen Landes Württemberg-Hohenzollern in dessen Hauptstadt Tübingen. An der Universität Tübingen wurde er 1946 habilitiert und 1948 als Ordinarius berufen. 1951 bis 1956 war er Richter am Bundesverfassungsgericht. Mit Stolz sagte er, dass er zur »Erstaussstattung« des Gerichts, also zu den ersten Richtern dieses bedeutendsten deutschen Gerichts gehört hatte. Als das Institut, dessen Wissenschaftliches Mitglied er seit 1952 war, 1956 nach Hamburg umzog und er einen Ruf an die Universität Hamburg erhielt, ging auch er nach Hamburg, da zudem seine Amtszeit als Bundesverfassungsrichter endete.¹⁰⁶ Auf eine wohl mögliche Wiederwahl verzichtete er.¹⁰⁷ Von 1963 bis 1979 war er Institutsdirektor und von 1967 bis 1978 zugleich Vizepräsident der MPG. Was an Zweigert fesselte, war die Atmosphäre von Wärme, Interesse, ja Neugier und freundlichem Entgegenkommen, die er seinem Gegenüber vermittelte, dazu sein kesser Mutterwitz¹⁰⁸ und seine Offenheit für neue, ungewöhnliche Ideen. All das strahlte auf die Arbeitsatmosphäre im Institut aus, das er gern als eine Gelehrtenrepublik bezeichnete. Es sollte, idealer- und idealisierterweise, die Qualität der Gedanken und Leistungen und nicht die äußere Hierarchie über Rang und Bedeutung des Einzelnen entscheiden. Zweigert führte deshalb nicht mit straffem Zügel, sondern ließ Freiheit, die – das die Kehrseite – gelegentlich auch missbraucht wurde.

Zweigerts Vorstellung wie dem Zug der Zeit entsprach zudem eine Beteiligung der Mitarbeiter an der wissenschaftlichen und internen Führung des Instituts.¹⁰⁹ Zweigert hatte sich in der

104 Konrad Zweigert (1911–1996).

105 So Hein Kötz: Konrad Zweigert. 22. 1. 1911–12. 2. 1996. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 60/3 (1996), 413–416. Siehe auch Drobnig, Konrad Zweigert, 2007, 89–103, 89, »eine faszinierende Persönlichkeit«.

106 Siehe Kötz, Konrad Zweigert, 1996, 413–416.

107 Siehe § 4 Abs. 2 BVerfGG in der Fassung vom 12. 3. 1951, BGBl. 1951 I 243. Das Gesetz bestimmte, dass vier der damals zwölf Mitglieder jedes der beiden Senate Richter an oberen Bundesgerichten sein mussten und für die Dauer ihrer Amtszeit an diesen Gerichten gewählt waren. Die übrigen Richter wurden auf acht Jahre gewählt, die Hälfte von ihnen aber bei der ersten Besetzung nur für vier Jahre. Zu letzteren gehörte Zweigert. Eine Wiederwahl war, anders als heute, jedoch ausdrücklich zugelassen.

108 Als ich ihm – als sein letzter Habilitand – den Titel meiner Habilitationsschrift »Schaden und Ersatz« vorstellte, meinte er schmunzelnd: »Nennen Sie das Buch doch einfach »Schade«, um aber gleich darauf den vorgeschlagenen Titel doch gutzuheißen.

109 Meine erste Aufgabe als 1973 frisch eingestellter Referent war es, die Neufassung der Institutssatzung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Diese Neufassung führte erstmals die Einrichtung eines Institutsrats aus gewählten Mitarbeitern und dessen Mitbeteiligung an der wissenschaftlichen Leitung des Instituts ein. Den Vorsitz im Institutsrat hatte der Direktor. Die Regelung, die auch für andere Institute der MPG gewisse Vorbildwirkung hatte, war nach meiner Einschätzung rechtmäßig und hatte in der Folge Bestand.

MPG für diese Form der Mitbestimmung eingesetzt. Sie ging und geht über die rein betriebliche Mitbestimmung eines Betriebsrats (den es daneben gab und gibt) deutlich hinaus. Zweigert nutzte sie als Anregungsquelle und nahm die Vorschläge seines Institutsrats durchaus ernst. Auch wenn die mitbestimmende Funktion des Institutsrats nicht überschätzt werden sollte, war und ist er doch mehr als ein rein formales Instrument zur Information der (wissenschaftlichen) Mitarbeiterschaft.

Aus heutiger Sicht kaum denkbar, öffnete Zweigert auch Haus und Familie nicht nur zahlreichen Gästen, sondern unbefangen ebenso für Einladungen an alle Institutsreferenten, gewöhnlich mit ihren Partnern.¹¹⁰ Sein großes Anwesen in Holm bei Wedel vor den Toren Hamburgs war im Herbst traditioneller Treffpunkt eines Truthahnessens; die über zweihundert Teilnehmer des Kongresses der deutsch-französischen Juristenvereinigung von 1975 empfing er ebenfalls dort.¹¹¹ Nicht selten spielte Zweigert zum Ausklang solcher Treffen auf der Orgel, die er sich hatte einbauen lassen.

3. Stellung des Instituts

Hatte Dölle die Stellung des Instituts als führenden Forschungsort für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht nach dem Krieg in Deutschland wiederbegründet, so baute Zweigert diese Stellung weiter aus, insbesondere durch die schon geschilderte Internationalisierung der Verbindungen des Instituts. Er hat nach den Worten Kegels »das Institut in die Welt gestellt.«¹¹² Während es in der Dölle-Ära vor allem um die Wiederherstellung des früheren Rufes und auch eine gewisse konservative Wahrung des als bewährt Erachteten ging, konnte die Zweigert-Ära darauf aufbauen und sich neuen Strömungen öffnen und tat dies auch mit Nachdruck. Die erwähnte Öffnung zur Rechtssoziologie blieb allerdings Episode. Die Nachfolger Zweigerts beendeten diesen Ausflug in eine Nachbarwissenschaft, setzten stattdessen die Öffnung zur Ökonomie durch. Von Dauer blieb dagegen die Hinwendung zum internationalen Zivilverfahrensrecht sowie die verstärkte Einbindung des Instituts in die Beratung des Gesetzgebers, der das Institut häufig um rechtsvergleichende Gutachten zu Gesetzesvorhaben bat.¹¹³

110 Siehe auch Axel Flessner: Konrad Zweigert. *Neue Juristische Wochenschrift* 49/29 (1996), 1875.

111 Siehe dazu Ulrich Magnus: 14. Deutsch-Französisches Juristentreffen. Hamburg, 24.–27. September 1975. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 40/2 (1976), 304–307.

112 Gerhard Kegel: 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. In: Ulrich Klug et al. (Hg.): *Gesetzgebungstheorie, juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdig*. Berlin: Springer-Verlag 1978, 302–312, 307.

113 Siehe die Angaben in Fußnote 23.

4. Wissenschaftliche Ausrichtung

In die zwei Dekaden von 1960 bis 1980 fielen nicht nur die Unruhen der 68er-Bewegung, sondern auch insgesamt ein gesellschaftlicher, politischer Aufbruch, der auf mehr Liberalität gesellschaftlicher Normen und auf eine sozialere Gestaltung der Lebensverhältnisse zielte. In der Rechtswissenschaft war das die Zeit, in der die meisten Bundesländer neue juristische Fakultäten experimentweise als sogenannte Einstufenmodelle einrichteten. Hier sollte die universitäre Rechtsausbildung wesentlich stärker als herkömmlich mit der Praxis verzahnt werden. Zudem war Interdisziplinarität das Stichwort, um Juristen auch Zugang zu anderen, den Nachbar-Wissenschaften und Einsichten in Lebensbereiche zu vermitteln, über die Juristen zwar regelmäßig urteilen, häufig aber ohne ihre Eigenheiten näher zu kennen oder zu durchschauen. Im Institut fand diese bundesrepublikanische Entwicklung in der Einrichtung der schon erwähnten sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe im Jahr 1975 ihren Widerhall. Die Gruppe stand unter der Leitung von Volkmar Gessner (1937–2014),¹¹⁴ entwickelte aber ein gewisses Eigenleben, das mit den Vorhaben des Instituts nicht sonderlich korrespondierte und 1982 zur Verlagerung der Gruppe an die Universität Bremen an das dort gerade gegründete Zentrum für Europäische Rechtspolitik führte.

In der Wissenschaftspolitik des Instituts, von Zweigert auch persönlich unterstützt und bejaht, fand die Hinwendung der Zeit zur sozialgestaltenden Funktion des Rechts ihren Niederschlag. Ein großes Kolloquium zum Schutz des Schwächeren im Recht versammelte 1976 zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts alles, was in diesem Feld national und international Rang und Namen hatte.¹¹⁵ Auf dem Kolloquium wurde gefragt, ob und welche Schutzmechanismen im Umweltrecht, im Verbraucherschutzrecht und bei der Frage nach dem Zugang zum Recht notwendig seien. Zweigerts weises und zeitlos gültiges Schlussfazit lautete:

Die uns damit aufgegebenen Interessenabwägung, etwa zwischen Umweltschutz und Wirtschaft, wird versuchen müssen, Überspitzungen zu vermeiden, dennoch dem Umweltschutz aber dort Priorität zu geben, wo diese Priorität irgend vertretbar ist und nicht in anderen Lebensbereichen schlechthin unerträgliche Effekte erzielt.¹¹⁶

Behandelte das Kolloquium – auch rechtsvergleichend – den Schutz des Schwächeren im materiellen Recht, so forderte Zweigert in seinem berühmten Aufsatz von 1973 »Zur Armut des Internationalen Privatrechts an sozialen Werten«¹¹⁷ auch für das scheinbar so technische Rechtsan-

114 Gessner war seit 1970 Referent am Institut. Er habilitierte sich 1976 in Bielefeld bei Luhmann für Soziologie, insbesondere Rechtssoziologie und leitete die Forschungsgruppe im Institut von 1975 bis 1982. 1982 wurde er mit der Forschungsgruppe nach Bremen berufen und erhielt dort eine ordentliche Professur.

115 Siehe die Beiträge im Doppelheft, in: *RabelsZ* 40 (1976), S. 363–804.

116 Konrad Zweigert: Schlussbemerkungen zum Kolloquium über den Schutz des Schwächeren im Recht. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 40/3 und 4 (1976), 789–798, 791.

117 *RabelsZ* 37 (1973), S. 435 ff.

wendungsrecht des IPR eine stärkere Berücksichtigung materieller Wertungen. Der Aufsatz hatte programmatischen Charakter. Das Europäische Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) von 1980, an dessen Entstehung das Institut maßgeblich mitgewirkt hatte,¹¹⁸ enthielt dann erstmals Kollisionsnormen, die für strukturell schwächere Vertragsparteien (Verbraucher und Arbeitnehmer) besondere Schutzregeln vorsahen.

Früh hat das Institut die Europäisierung des Rechts aufgenommen und keineswegs nur im IPR begleitet. Zweigert hat auch hier mit Grundsatzstellungen die Richtung vorgegeben.¹¹⁹

Schon erwähnt wurde das Großprojekt dieser Jahre, die *International Encyclopedia of Comparative Law* (IECL).¹²⁰ Im Kern versucht sie, das gesamte Privatrecht dieser Welt vergleichend darzustellen und zu analysieren, um die dem jeweiligen Problem oder Problemkomplex angemessenste, ›beste‹ Lösung herauszudestillieren.¹²¹ Sie begnügt sich damit nicht mit der bloßen Darstellung der unterschiedlichen Rechtsordnungen, sondern verarbeitet sie vergleichend. Beteiligt an ihr sind und waren hunderte der besten Rechtsvergleicher aus allen Ländern. Angelegt ist sie auf 17 großformatige, umfangreiche Bände, von denen der größere Teil inzwischen erschienen ist.¹²² Im Institut hatte und hat vor allem Ulrich Drobnig die mühevollen Arbeit der Realisierung zu tragen. Das Monumentalwerk ist jedoch auch Jahrzehnte nach seinem von Zweigert initiierten Beginn nicht abgeschlossen und die erschienenen Bände sind zum Teil durch neue Entwicklungen überholt. Ein ständiges à jour-Bringen würde enorme Ressourcen binden und ist deshalb nicht zu leisten. Ob das Werk im geplanten Umfang einmal abgeschlossen werden kann, steht dahin.

118 1974 fand im Institut ein Expertentreffen über das Kollisionsrecht für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse statt, an dem von Seiten des Instituts Ulrich Drobnig, Bernd von Hoffmann und Kurt Siehr mitwirkten und Berichte zu großen Passagen des geplanten Vorhabens erstatteten; siehe Ole Lando, Bernd von Hoffmann und Kurt Siehr (Hg.): *European Private International Law of Obligations. Acts and Documents of an International Colloquium on the European Preliminary Draft Convention on the Law Applicable to Contractual and Non-Contractual Obligations, Held in Copenhagen on April 29 and 30, 1974*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1975.

119 Siehe etwa Konrad Zweigert: Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihrer Schöpfung und Sicherung. In: Hans Dölle und Ernst von Caemmerer (Hg.): *Vom deutschen zum europäischen Recht. Festschrift für Hans Dölle. Internationales Recht, Kollisionsrecht und internationales Zivilprozessrecht, europäisches Recht*. Bd. 2. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1963, 401–418, 401; Konrad Zweigert: Einige Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf das internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten. In: Ernst von Caemmerer, Hans-Jürgen Schlochauer und Ernst Steindorff (Hg.): *Probleme des europäischen Rechts. Festschrift für Walter Hallstein zu seinem 65. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1966, 555–569, 555.

120 Siehe auch die Würdigung der Encyclopedia bei Jürgen Basedow: Der Standort des Max-Planck-Instituts – Zwischen Praxis, Rechtspolitik und Privatrechtswissenschaft. In: Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 3–16, 3–5.

121 Zu den Methodenfragen der *Encyclopedia* siehe Ulrich Drobnig: Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Lichte der »International Encyclopedia of Comparative Law«. In: Ernst von Caemmerer, Soia Mentschikoff und Konrad Zweigert (Hg.): *Ius privatum gentium. Festschrift für Max Rheinstein zum 70. Geburtstag am 5. Juli 1969*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1969, 221–233.

122 Siehe die Übersicht des herausgebenden Verlags Mohr Siebeck auf dessen Website: <https://www.mohrsiebeck.com/mehrbaendiges-werk/international-encyclopedia-of-comparative-law-iecl-154300000> (12. Februar 2020).

Ein weiteres Großprojekt, ganz getragen von Institutsmitarbeitern, war das *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts*. Es wurde Anfang der 1970er Jahre geplant¹²³ und war auf vier Bände veranschlagt, die in etwas geänderter Ordnung in den Jahren 1982–1994 erschienen und mit Anerkennung aufgenommen wurden.¹²⁴ Das Projekt trug der gewachsenen Bedeutung des Verfahrensrechts Rechnung und war auf seinem Gebiet und zu seiner Zeit eine bahnbrechende Leistung, die jedoch in der ›Regierungszeit‹ Zweigerts auch nicht fertiggestellt werden konnte, sondern darüber hinausreichte.

Ein uneingeschränkter alsbaldiger Welterfolg wurde dagegen die *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*, die Zweigert und sein Schüler Hein Kötz zunächst in zwei Bänden 1969 und 1971 vorgelegt und zu der auch eine ganze Reihe von Institutsmitarbeitern vorbereitende oder ergänzende Beiträge geleistet hatten.¹²⁵ Wenige Jahre später erschien das glänzend geschriebene Werk in der ebenso glänzenden englischen Übersetzung von Tony Weir,¹²⁶ die – wie die Übersetzung in wichtige andere Sprachen¹²⁷ – zu seiner weiteren Verbreitung beitrug und es zum international führenden Lehrbuch der Rechtsvergleichung machte. Es ist »praktisch jedem Rechtsvergleicher der Welt bekannt.«¹²⁸ Eine zweite und dritte Auflage, diese in einem Band, folgten bis 1996. Dass das Werk in einem Band erscheinen konnte, hat Kötz im Vorwort der dritten Auflage damit erklärt, dass »der ›sozialistische Rechtskreis‹ vom Erdboden fast verschwunden ist und damit auf einen Schlag 60 Druckseiten eingespart werden konnten«. Ferner hatte sich schon die Voraufgabe (1984) von der Figur des für einen Rechtskreis stilprägenden Merkmals getrennt, das die erste Auflage mit der Rechtsstellung unehelicher Kinder für den romanischen Rechtskreis, mit der Lehre vom abstrakten dinglichen Vertrag für den deutschen Rechtskreis und dem *trust* für das Common Law noch so anschaulich geschildert hatte.¹²⁹ In beiden Fällen entsprach die einfache Streichung ganz Zweigerts und Kötz' kompromisslosem Aufgeben überholter oder nicht haltbarer Positionen.¹³⁰ Der Wert des Werks liegt darin, dass es Rechtsvergleichung als juristisches Fach fassbar und im Hochschulunterricht lehrbar macht und einen Methodenkanon für ihre Verwendung entwickelt. Methodisches Kernstück ist die sogenannte funktionale Rechtsvergleichung, die für wichtige Bereiche des

123 Siehe Ulrich Drobnig: Vorwort. In: Ulrich Drobnig (Hg.): *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts*. Bd. 1. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1982, V–XXVIII, VII.

124 Siehe Band II/1 (1994); Band III/1 (1984); Band III/2 (1984).

125 Siehe das Vorwort zu Band 2 (1972), S. VI. Konrad Zweigert und Hein Kötz: *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. 3. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1996.

126 Konrad Zweigert und Hein Kötz: *An Introduction to Comparative Law*. 3. Aufl. Oxford: Clarendon Press 1998.

127 Ins Italienische und Russische; ferner Band 1 ins Albanische, Chinesische und Japanische, Band 2 ins Koreanische.

128 Uwe Kischel: *Rechtsvergleichung*. München: C. H. Beck 2015, 93.

129 Bedauernd deshalb die Besprechung von Stig Strömholm: Rezension zu *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Bd. I: *Grundlagen*. Bd. II: *Institutionen*, von Konrad Zweigert und Hein Kötz. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 50/1 und 2 (1986), 413–414, insbesondere 414, »eine Lösung gewählt, welche Leser und Bewunderer der Charakterisierungskunst der Verfasser bedauern müssen«.

130 Zweigert selbst konnte an der dritten Auflage aus Krankheitsgründen nicht mehr mitarbeiten.

Privatrechts (Vertrags-, Bereicherungs- und Deliktsrecht) auch exemplarisch vorgeführt wird. Sie folgt eng Rabels Spuren und systematisiert diese. Rechtsvergleichung hat von einem sozialen Problem auszugehen und dann dessen Lösungen in den untersuchten Ländern zu vergleichen sowie im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und ihren Gerechtigkeitsgehalt zu untersuchen. Ausgangspunkt ist dabei nicht die bestimmte nationale dogmatische Einordnung einer Rechtsfrage, weil dadurch leicht der Blick auf vergleichbare Lösungen nur in anderem dogmatischen Gewand verstellt wird. Die meisten rechtsvergleichenden Arbeiten folgen im praktischen Ergebnis mehr oder minder getreu dieser Methode. Um ein Beispiel zu geben: Ein Vergleich des Schadensersatzrechts Deutschlands und der USA muss für die USA mitberücksichtigen, dass häufig die Jury mit Laienrichtern über die Höhe des Schadensersatzes entscheidet, dass oft ein erheblicher Teil des Schadensersatzes als Erfolgshonorar beim eingeschalteten Anwalt verbleibt, dass es die Möglichkeit von Massenklagen (*class actions*) und von Strafschadensersatz (*punitive damages*) gibt etc. Will man korrekt vergleichen, wann und was ein Geschädigter als Schadensersatz in Deutschland und den USA erhält, sind diese unterschiedlichen Bedingungen also in Rechnung zu stellen. Trotz ihrer praktischen Verbreitung ist die funktionale Rechtsvergleichung aber vor allem in jüngerer Zeit unter erheblichen theoretischen Beschuss geraten.¹³¹ Ein Konsens über eine abweichende bessere Methode hat sich jedoch bislang nicht gebildet.

Zweigerts wissenschaftlicher Schwerpunkt, der auch den Arbeiten vieler Institutsmitarbeiter den Stempel aufdrückte, war vornehmlich die Rechtsvergleichung. Der Bereich des IPR lag stärker in den Händen von Mitarbeitern. Zum einen war dies Paul Heinrich Neuhaus, der Wissenschaftliches Mitglied des Instituts war; zum andern vor allem Jan Kropholler und Kurt Siehr. In der Zeit Zweigerts hatte sich das europäische Kollisionsrecht insbesondere mit neuen Strömungen aus den USA auseinanderzusetzen. Im Gegensatz zu den recht starren europäischen Kollisionsnormen propagierten starke Stimmen in den USA eine Methode, nach der in jedem Einzelfall der Schwerpunkt der Berührungspunkte zu mehreren Rechtsordnungen (»the center of contacts«) über das anwendbare Recht entscheiden sollte. Dabei sollten auch, zum Teil vor allem staatliche Interessen an der Anwendung des eigenen Rechts beachtet werden (»governmental interest analysis«).

5. Gutachtentätigkeit

In der Zeit Zweigerts entstanden mehrere Großgutachten zu rechtspolitisch brisanten Fragen wie etwa sein mit Kötz verfasstes Gutachten über die Haftung für gefährliche Anlagen in den EWG-Ländern sowie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika von 1966,¹³² das Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Währungsabsicherungsgesetzes von 1970,¹³³ das Gutach-

¹³¹ Ausführlich dargestellt bei Kischel, *Rechtsvergleichung*, 2015, 95–97.

¹³² Signatur in der Institutsbibliothek: Rvgl. 15998.

¹³³ Signatur in der Institutsbibliothek: Deutschl. 180900/2995.

ten über die Mitbestimmung und Grundlagen der Wirtschaftsverfassung von 1978¹³⁴ oder ein Gutachten zur Beschränkung für Folgeschäden in den allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen von 1970/72.¹³⁵ Auch Zweigerts rechtsvergleichend untermauerte Gutachten für den Deutschen Juristentag zur Reform des Unehelichenrechts (1964)¹³⁶ und zur Zulassung von *dissenting opinions* (1968)¹³⁷ gehören in gewissem Sinn hierher. Die gewöhnlich mit Mitarbeitern erarbeiteten Gutachten spiegeln ebenfalls die (rechts-)politisch wache und engagierte Haltung im Institut wider.

Zweigert hatte auch mitinitiiert, dass die Gerichtsgutachten, die das Institut, aber ebenso rechtsvergleichende Universitätsinstitute, insbesondere in Heidelberg, Köln und München, erstatteten, im Namen des Deutschen Rates für IPR veröffentlicht wurden.¹³⁸ Mit der Veröffentlichung war eine begrenzte Entlastung für diese Institute verbunden, die das wachsende Gutachtengeschäft als zunehmende Last empfanden, die im Hamburger Institut die Länderreferenten zu tragen hatten.

6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Im gleichen Maße wie in den Jahren zuvor nahm das Institut unter Zweigerts Leitung die Aufgabe wahr, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Zweigerts Maxime war es, gute Leute entweder selbst aus Lehrveranstaltungen etc. zu akquirieren (so etwa Peter Behrens, Eike von Hippel, Hein Kötz, Jürgen Samtleben, Kurt Siehr) oder sie von den einschlägigen Universitätslehrstühlen oder -instituten mit deren Einverständnis an das Hamburger Institut zu ziehen. Darunter waren etwa Bernd von Hoffmann (aus Regensburg von Karl Firsching), Herbert Kronke, Jan Kropholler, Dieter Martiny (alle aus München von Murad Ferid bzw. Erik Jayme) und ich selbst (aus Heidelberg von Eduard Wahl). Alle besetzten später Lehrstühle an Universitäten oder – im Fall Krophollers – eine herausgehobene Position am Institut. Bei Zweigert habilitiert haben Axel Flessner, Eike von Hippel, Hein Kötz und ich.

Zweigerts liberaler Führungsstil führte allerdings auch dazu, dass sich am Ende seiner Amtszeit einige Mitarbeiter trotz langer Institutszugehörigkeit nicht förmlich weiter qualifiziert hatten und keine Aussicht auf eine akademische Karriere besaßen. Für Zweigerts Nachfolger bedeutete das ein Problem.

134 Signatur in der Institutsbibliothek: Deuschl. 128200/1695.

135 Signatur in der Institutsbibliothek: Rvgl. 13698/50.

136 Siehe Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages Bd. 2 (1964) C, S. 7 ff.

137 Siehe Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages Bd. 1 (1968) D.

138 Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht. Beginn mit dem Band 1965/66.

7. Einordnung der Ära Zweigerts in die Zeitgeschichte

Politisch waren die 1960er und 1970er Jahre von erheblichen Umbrüchen gekennzeichnet: einer Abkehr von der konservativen Adenauerzeit hin zur sozialliberalen Koalition, der Studentenrevolte der 1968er, den Ostverträgen unter dem Motto »Wandel durch Annäherung«, inneren Zerreißproben wie dem Kampf gegen die »Rote Armee Fraktion« (RAF) und um die Stationierung von Atomwaffen in Deutschland. Im Institut zeitigten diese Ereignisse und Strömungen vor allem eine Hinwendung zu einer sozialeren und stärker gesellschaftsgestaltenden Rolle des Rechts. Arbeiten zum Verbraucherschutz und zum Umweltschutz, zum Zugang zum Recht, die Rechtstatsachenforschung der rechtssoziologischen Forschungsgruppe trugen diesem Anliegen Rechnung. Gesellschaftlich relevante Fragestellungen aufzunehmen und durch Vergleich Lösungen für sie zu entwickeln kennzeichnet seither viele am Institut verfasste Arbeiten.

IV. Die Zeit der Triumvirate (seit 1979)

Gegen Ende der Zweigert-Ära änderte die MPG an den meisten ihrer Institute ihre Besetzungspolitik für die Institutsleitung, so auch in Hamburg. Das seit 1911 geltende Strukturprinzip des direktorzentrierten Instituts (»Harnack-Prinzip«) ging über in das Prinzip der kollegialen Leitung. So wurden im Jahr 1979 nach Zweigerts Emeritierung in Hamburg gleichzeitig Ulrich Drobnig, Hein Kötz und Ernst-Joachim Mestmäcker als neue Direktoren berufen. Als Nachfolger Mestmäckers wurde Klaus Hopt berufen; für Drobnig 1997 Jürgen Basedow und für Kötz im Jahr 2002 Reinhard Zimmermann. Damit besteht ein sich kontinuierlich erneuerndes Dreierdirektorium. Innerhalb des Direktoriums wechselte die Geschäftsführung zunächst jährlich, jetzt im Zweijahresrhythmus.

Anders als in anderen MPIs mit kollegialer Leitung hat diese Triumviratslösung in Hamburg nicht zu einer förmlichen Spaltung des Instituts in Abteilungen geführt. Zwar unterscheiden sich die Forschungsschwerpunkte der drei Direktoren und jedem von ihnen ist eine Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugeordnet. Aber zum einen haben die bisherigen Direktoren nicht auf gegenseitige Abgrenzung, sondern auf die Einheit des Instituts geachtet. Hierzu hat sicher auch die rotierende Geschäftsführung beigetragen. Zum andern sind es allgemeine Institutsaufgaben wie die Gutachtenerstellung, die Herausgabe der Institutszeitschrift, der Gutachtensammlung und der Rechtsprechungssammlung zum IPR, die Verwaltung von Länderreferaten sowie die gemeinsamen Institutsveranstaltungen mit Vorträgen, Konferenzen oder gelegentlichen Festen, an denen Mitarbeiter aller Direktoren beteiligt sind bzw. teilnehmen und sich daher ganz selbstverständlich als Angehörige des Instituts, nicht einer bestimmten Abteilung empfinden. Vor allem aber stellen sich Fragen der Rechtsvergleichung und des Kollisionsrechts übergeordnet in jedem der Sachbereiche, die der einzelne Direktor primär verfolgt.

Eine weitere Folge der Triumviratslösung ist es, dass nicht mehr die Persönlichkeit eines Direktors dem Institut und seiner Forschungsausrichtung ihren Stempel so stark aufdrücken kann,

wie das in den Vorgängerzeiten der Fall war. Die Abstimmung im Direktorenkollegium moderiert diesen Einfluss. Zugleich reduziert sie etwas den Einfluss des Institutsrats, da einmal im Kollegium getroffene Entscheidungen erhebliche Beharrungskraft zu haben pflegen.

1. Weiterer Ausbau: Europäisierung und Globalisierung

In die Amtszeit von Drobnič, Kötzi, Mestmäcker und Hopt fielen als einschneidende politische Änderungen zum einen das weitere Wachsen der EU¹³⁹ und zum anderen der Umbruch, der dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten und zumal der Sowjetunion folgte. Im wachsenden Europa war – und ist – das Ringen um die Wirtschaftsverfassung und das Wettbewerbsrecht von zentraler Bedeutung. Ähnlich bedeutsam für die Gesellschaft war und ist die technische Revolution im Telekommunikationsbereich, die in alle Lebensbereiche ausstrahlt. Jeweils sind ordnende Reaktionen des Rechts gefordert. Das Institut erweiterte seine traditionellen Arbeitsgebiete um diese Felder, denen die Berufung Mestmäckers Rechnung trug; zugleich wurde auch der Mitarbeiterstab vergrößert. Eine knappe Notiz in *RabelsZ* gibt 1979 darüber Auskunft, dass mit dem Eintritt Mestmäckers in die Institutsleitung die Aufmerksamkeit verstärkt auf das ausländische, europäische und internationale Wirtschaftsrecht gerichtet werde.¹⁴⁰ Mit dem Eintritt Hopts (1995) verschob sich der Blick verstärkt auf das vergleichende Gesellschaftsrecht, Prinzipien der Corporate Governance und Kapitalmarktrecht.

Der Umbruch von 1989 und die deutsche Wiedervereinigung stellten besondere Herausforderungen dar. Die Rechtsordnungen ganzer Staaten waren zu reformieren, im Fall der DDR schlicht durch die weitgehende Übernahme des bundesdeutschen Rechts, wenngleich mit besonderen interlokalen und intertemporalen Übergangsfragen. Im Institut befasste sich insbesondere Drobnič auf breiter Ebene mit den neuen Fragestellungen¹⁴¹ und beriet mittel- und osteuropäische Länder bei der Transformation ihrer Rechtsordnungen.¹⁴²

139 Die Süd- und Norderweiterung: 1981 Griechenland, 1986 Portugal und Spanien; 1995 Finnland, Österreich und Schweden.

140 *RabelsZ* 43 (1979), S. 1.

141 Siehe unter anderem Ulrich Drobnič: Innerdeutsches und interlokales Kollisionsrecht nach der Einigung Deutschlands. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 55/2 (1991), 268–289; Ulrich Drobnič: Das Schicksal der Staatsverträge der DDR nach dem Einigungsvertrag. *Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift* 2/3 (1991), 76–80; Ulrich Drobnič: Privatization of State Enterprises in East Germany. In: Petar Šarčević (Hg.): *Privatization in Central and Eastern Europe*. London: Graham & Trotman 1992, 1–22; Ulrich Drobnič: Das internationale Gesellschaftsrecht nach der Privatisierung der Wirtschaft in den osteuropäischen Ländern. In: Christian von Bar (Hg.): *Perspektiven des internationalen Privatrechts nach dem Ende der Spaltung Europas. Tagung am 3. und 4. April 1992 in Osnabrück*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1993, 111–124; Ulrich Drobnič: The Conversion of a Socialist Economic System to a Market Economy: Legal Implications. In: Ross Cranston und Royston M. Goode (Hg.): *Commercial and Consumer Law. National and International Dimensions*. Oxford: Oxford University Press 1993, 309–317; Michael Becker, Ulrich Drobnič und Oliver Remien: *Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden. Innerstaatliche, internationale und innerdeutsche Integration*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1991; Ulrich Drobnič (Hg.): *Grundstücksrecht und Erbrecht in beiden deutschen Staaten. Heute und künftig*. Berlin: Duncker & Humblot 1993.

142 Siehe Jürgen Basedow: Vorwort. In: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötzi (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobnič zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, III–VI, 5. Zudem in Kapitel I.3. und Fußnoten 24–26.

Was in Zweigerts Beiträgen zum europäischen Gemeinschaftsrecht zum Teil noch visionär klang, war für die Generationen seiner Nachfolger schon weitgehende Realität und verlangte eine ständig intensiviertere Befassung mit den europäischen Entwicklungen, auf die sich das Institut in seinen Forschungsfeldern auch nachhaltig einließ. Mit der Europäisierung des Privatrechts, die verstärkt in Mitte 1980er Jahre begann, und der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen ging auch eine – vielleicht entwicklungsnotwendige – Hinwendung des Rechts zur Ökonomie einher, die das Institut mitvollzog.¹⁴³

2. Die Direktoren

Ulrich Drobniĝ (1979–1997)

Drobniĝ¹⁴⁴ ist am längsten mit dem Institut verbunden, mit dem er bereits über sein Studium in Tübingen in Kontakt kam, das er dort 1948 begann. Nach dem ersten Staatsexamen 1952 wechselte er in die USA zunächst an die Law School der New York University, dann an die University of Michigan, wo er an der zweiten Auflage von Rabels *The Conflict of Laws* mitwirkte und die Bände I und II nach Rabels Tod zur Publikationsreife brachte, so dass sie 1958 und 1960 – in den USA – erscheinen konnten.¹⁴⁵ Zurück in Deutschland wurde er 1959 Referent am Institut und nach Lehrtätigkeiten in den USA an der Cornell University und der University of Chicago 1967 Wissenschaftliches Mitglied am Institut. 1975 schloss sich eine Honorarprofessur an der Universität Hamburg und 1979 schließlich die Berufung in das Direktorium an, das Zweigert nachfolgte.

Drobniĝs Einfluss auf die Entwicklung des Instituts ist auf einer eher ›stillen‹ Ebene erfolgt. Er hat mit ungeheurem Fleiß und vorbildlichster Pflichterfüllung auf der Sachebene in zahlreichen Gebieten für Ergebnisse gesorgt, die höchste Qualitätsstandards erreichen und die Reputation des Instituts als Stätte ausgezeichnete Forschung nachhaltig gefördert haben, ohne dass er dabei je den eigenen Anteil besonders herausgestellt hätte. Zu Recht hat ihn Jacob S. Ziegel als »one of postwar Germany's most accomplished legal scholars and ambassador of goodwill« charakterisiert.¹⁴⁶ Einige der schon erwähnten, wichtigen Arbeiten am Institut sind nur durch Drobniĝ mit Leben gefüllt worden, so insbesondere die bislang erschienenen Teile der

143 Siehe insbesondere Ernst-Joachim Mestmäcker: *Recht und ökonomisches Gesetz. Über die Grenzen von Staat, Gesellschaft und Privatautonomie*. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1984; Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): *The Law and Economics of Transborder Telecommunications. A Symposium*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987. Sowie das Grundlagenwerk von Peter Behrens: *Die ökonomischen Grundlagen des Rechts. Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1986, mit dem er sich an der Universität Hamburg bei Mestmäcker habilitierte.

144 Ulrich Drobniĝ (* 1928). Siehe seine Würdigung durch Basedow, Vorwort, 1998, III–VI.

145 Ernst Rabel: *The Conflict of Laws. A Comparative Study*. 2. Aufl. Bd. I. Ann Arbor, MI: University of Michigan Law School 1958 (2nd ed. prepared by Ulrich Drobniĝ, 1958); Bd. II (2nd ed. prepared by Ulrich Drobniĝ, 1960).

146 Jacob S. Ziegel: The EBRD model law on secured transactions – some Canadian observations. In: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobniĝ zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, 209–223, 209.

Encyclopedia,¹⁴⁷ aber auch das *Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts*.¹⁴⁸ Ebenso war er tragendes Mitglied¹⁴⁹ der (privaten) Commission on European Contract Law, der sogenannten Lando-Kommission,¹⁵⁰ die die *Principles of European Contract Law* oder Lando-Prinzipien erarbeitete und zur Millenniumswende veröffentlichte.¹⁵¹ In gleicher Weise hat er an den *Principles of International Commercial Contracts* mitgearbeitet, die UNIDROIT erstellt hat. Für das internationale Kreditsicherungsrecht hat er maßgebende Vorschläge und Entwürfe vorgelegt oder mitgearbeitet,¹⁵² die in der Nachwendezeit insbesondere in Osteuropa vielfach übernommen wurden. Ohnehin förderte er nachhaltig wissenschaftliche Kontakte nach Osten, auch durch Institutsaufenthalte junger Juristen aus diesen Ländern.¹⁵³

Hein Kötz (1979–2000)

Auch Kötz¹⁵⁴ blickt auf eine lange Verbindung zum Institut zurück. Als Schüler Zweigerts hat er 1962 in Hamburg promoviert und sich – mit seinem Anteil am Band 1 der gemeinsamen Einführung in die Rechtsvergleichung – dort auch 1970 habilitiert. Dem anschließenden Ordina-

147 Seit nahezu 30 Jahren ist Drobniq der allein verantwortliche Herausgeber dieses Jahrhundertwerks.

148 Siehe Basedow, Vorwort, 1998, III–VI, VI.

149 Siehe Ole Lando: *The Eternal Crisis*. In: Ulrich Drobniq et al. (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobniq zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, 361–380, 378: »Ulrich Drobniq has been an active and prominent member«. Drobniqs hoher Anteil wird deutlicher, wenn man erfährt, dass er sowohl als Reporter wie als Mitglied der *Drafting Group* und natürlich als »einfaches« Mitglied der *Commission of European Contract Law* beteiligt war.

150 Prof. Dr. Ole Lando hatte den Vorsitz in dieser Kommission. Drobniq und Lando hatten sich schon 1955 in Ann Arbor kennen gelernt und waren seither freundschaftlich verbunden.

151 Ole Lando und Hugh Beale: *Principles of European Contract Law. Performance, Non-Performance and Remedies*. Bd. 1. Den Haag: Kluwer Law International 1995; Ole Lando und Hugh Beale: *The Principles of European Contract Law*. 2. Aufl. Bd. 1 und 2. Den Haag: Kluwer Law International 2000; Ole Lando et al. (Hg.): *Principles of European Contract Law*. Bd. 3. Den Haag: Kluwer Law International 2003.

152 Siehe insbesondere das Gutachten für UNCITRAL: Ulrich Drobniq, *Study on Security Interests*, United Nations Secretariat, UN Doc.St/LEG/II, 4. 3. 1975; ferner unter anderem Ulrich Drobniq: *The Recognition of Non-Possessory Security Interests Created Abroad in Private International Law*. Budapest 1978. In: Zoltán Péteri (Hg.): *General Reports to the 10th International Congress of Comparative Law*. Budapest: Akadémiai Kiadó 1981, 289–310. Ulrich Drobniq: *Die Kreditsicherheiten im Vorschlag der Insolvenzrechtskommission*. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 15/2 (1986), 252–280; Ulrich Drobniq: *Vorrechte, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt im EG-Konkursübereinkommen*. Stellungnahme zu den Art. 43–52 sowie Art. 41 des Entwurfs von 1980. In: Gerhard Kegel (Hg.): *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1988, 357–381; Ulrich Drobniq: *Eigentumsvorbehalt, Massenansprüche und Vorrechte sowie Sicherungsrechte an Transportmitteln im revidierten Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens von 1984*. In: Gerhard Kegel (Hg.): *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1988, 497–503; Ulrich Drobniq: *Vorschlag einer besonderen sachenrechtlichen Kollisionsnorm für Transportmittel*. In: Dieter Henrich (Hg.): *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1991, 13–36; Ulrich Drobniq: *First Working Draft of the Model Law on Security Rights for Eastern Europe*. *Law in Transition* 3 (1993), 7–9; Ulrich Drobniq: *The Comparative Approach of the EBRD's Model Law*. In: Ulrich Drobniq (Hg.): *Model Law on Secured Transactions*. London: European Bank for Reconstruction and Development 1994, 1–2. Ulrich Drobniq: *Die Verwertung von Mobiliarsicherheiten in einigen Ländern der Europäischen Union*. *Rechtszeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 60/1 (1996), 40–57.

153 Siehe Lajos Vékás: *Über die Neugestaltung des ungarischen Zivilrechts*. In: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobniq zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, 713–724, 714.

154 Hein Kötz (* 1935). Siehe auch Hein Kötz: *Ein Leben als undogmatischer Jurist*. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 19/1 (2011), 94–108.

riat an der Universität Konstanz und zeitweiliger zusätzlicher Richtertätigkeit am OLG Karlsruhe¹⁵⁵ folgte schon 1979 das Direktorat am Institut und nach 21 Jahren Amtszeit – der bisher längsten eines Direktors am Hamburger Institut – noch 2000–2005 die Funktion des Gründungspräsidenten der Bucerius Law School in Hamburg. Neben der Position als Institutsdirektor, in der er allerdings von der Geschäftsführung freigestellt war, versah er ein volles Ordinariat an der Universität Hamburg.

Kötz hat den Ruf des Instituts vor allem im Bereich der Rechtsvergleichung gemehrt, nicht nur mit der Einführung in die Rechtsvergleichung, mit seinem Werk *Europäisches Vertragsrecht*¹⁵⁶ und zahllosen vergleichenden Einzelstudien, sondern durch viele Beiträge zu den Grundlagen dieser Disziplin, die, wie alle seine Arbeiten, auch durch ihren glänzenden Stil beeindrucken und zusätzliche Überzeugungskraft entfalten.¹⁵⁷ Ähnlich wie Dölle und Zweigert hat er ferner wichtige Funktionen in zahlreichen nationalen und internationalen Wissenschaftsorganisationen und Vereinigungen wahrgenommen, die mittelbar auch dem Ansehen und der Bekanntheit des Instituts zugute kamen, so etwa als Vizepräsident der DFG, als Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der MPG, als Präsident der *International Association of Legal Sciences*, als Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung oder als Mitglied des Wissenschaftsrats.

Ernst-Joachim Mestmäcker (1979–1994)

Mestmäcker¹⁵⁸ hatte in Frankfurt am Main sowohl promoviert (1953) als auch habilitiert (1958) und schon 1956/57 an der Law School der Georgetown University in Washington D. C. gelehrt, bevor er 1959 einen Lehrstuhl in Saarbrücken übernahm, dem sich ein Ordinariat in Münster und dann an der Universität Bielefeld anschloss, deren Gründungsrektor er 1967–1969 war. Mehrfach kehrte er für Gastprofessuren in die USA zurück.¹⁵⁹ Schon vor, aber auch nach der Übernahme des Direktorenamtes am Hamburger Institut (1979) bekleidete er zahlreiche ein-

155 Von 1975 bis 1978.

156 Hein Kötz: *Europäisches Vertragsrecht*. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 2015.

157 Siehe etwa Hein Kötz: Trends in Comparative Law. In: Stein Rokkan (Hg.): *A Quarter Century of International Social Science. Papers and Reports on Developments*, 1952–1977. New Delhi: Concept Publishing 1979, 111–124; Hein Kötz: Zukunftsaufgaben der Rechtsvergleichung. *Comparative Law (Hikakuho Kenyu)* 42 (1980), 220–232; Hein Kötz: Gemeineuropäisches Zivilrecht. In: Herbert Bernstein, Ulrich Drobnig und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Konrad Zweigert. Zum 70. Geburtstag*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1981, 481–500; Hein Kötz: Neue Aufgaben der Rechtsvergleichung. *Juristische Blätter* 104 (1982), 355–362; Hein Kötz: Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 50/1 und 2 (1986), 1–18; Hein Kötz: Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54/2 (1990), 203–216; Hein Kötz: Rechtsvergleichung und gemeineuropäisches Privatrecht. In: Peter-Christian Müller-Graff (Hg.): *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993, 95–108; Hein Kötz: Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und gemeineuropäisches Privatrecht. In: Åke Frändberg (Hg.): *Festskrift till Stig Strömholm*. Uppsala: Iustus-Förlag 1997, 545–558; Hein Kötz: Comparative Law in Germany Today. *Revue Internationale de Droit Comparé* 51/4 (1999), 753–758; Hein Kötz: Alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung. *JuristenZeitung* 57/6 (2002), 257–312; sowie die Sammlung seiner Aufsätze in Hein Kötz: *Undogmatisches. Rechtsvergleichende und rechtsökonomische Studien aus dreißig Jahren*. Herausgegeben von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann. Tübingen: Mohr Siebeck 2005.

158 Ernst-Joachim Mestmäcker (* 1926).

159 So 1963, 1976 und 2000 an die University of Michigan.

flussreiche Ämter, darunter die Funktion des Vizepräsidenten der MPG,¹⁶⁰ als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,¹⁶¹ als Sonderberater der EWG-Kommission für Wettbewerbspolitik und Rechtsangleichung,¹⁶² als Vorsitzender der Monopolkommission,¹⁶³ als Mitglied und Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK).¹⁶⁴

Im Institut hat Mestmäcker¹⁶⁵ das eigentliche Wirtschaftsrecht verankert, verstanden als Ordnungsrecht oder -rahmen für im Übrigen frei gestaltete wirtschaftliche Beziehungen. Im Zentrum steht dabei das Wettbewerbsrecht als Wirtschaftsverfassung in seiner europäischen und internationalen Dimension.¹⁶⁶ Als zukunftsweisende Pionierleistung hat er im Institut ferner das Projekt zum Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation auf den Weg gebracht und nach zehnjähriger Laufzeit auch abschließen können.¹⁶⁷ Die Forschungen Mestmäckers haben eine feste philosophische Basis. Es ist die auf der Philosophie vor allem der Aufklärung und insbesondere auf Kant beruhende Auffassung, dass das Recht dem Missbrauch von (wirtschaftlicher) Macht zu wehren und gleichzeitig Räume freier (wirtschaftlicher) Entfaltung zu sichern hat. Die angemessene Balance zwischen diesen beiden Polen zu finden und dabei die ökonomischen Gegebenheiten sachkundig zu berücksichtigen, hat Mestmäcker im Institut vielen, wenn nicht allen Mitarbeitern nahe gebracht.¹⁶⁸

160 1984–1990. Seit 1992 ist er Ehrenszenator der MPG.

161 1960–2006.

162 1960–1970.

163 1973–1978.

164 Seit 1997, Vorsitz 2000–2002.

165 Zur Würdigung seiner Person siehe insbesondere Hans F. Zacher: Grußwort. In: Ulrich Immenga (Hg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker. Zum siebzigsten Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996, 21–28; Hans von der Groeben: Ernst Joachim Mestmäckers Beitrag zur Gestaltung einer europäischen Wettbewerbspolitik. In: Ulrich Immenga (Hg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker. Zum siebzigsten Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996, 29–40; Gerhard Lüke: Erinnerungen an die gemeinsamen Frankfurter Studien- und Lehrjahre. In: Ulrich Immenga (Hg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker. Zum siebzigsten Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996, 41–50; Detlev Witt: Ernst-Joachim Mestmäcker. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 60/4 (1996), 611–615.

166 Siehe insbesondere Ernst-Joachim Mestmäcker: *Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb*. Halle: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Wirtschaftsrecht 2011; Ernst-Joachim Mestmäcker: *Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union. Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003; Ernst-Joachim Mestmäcker und Heike Schweitzer: *Europäisches Wettbewerbsrecht*. 3. Aufl. München: C. H. Beck 2014.

167 Siehe dazu insbesondere Mestmäcker, *The Law and Economics*, 1987], sowie die inzwischen sechzig Bände der vom Institut herausgegebenen Reihe »Law and Economics of International Telecommunications«.

168 Siehe die Würdigung von Witt, Mestmäcker, 1996, 611–615.

Klaus J. Hopt (1995–2008)

Hopt¹⁶⁹ folgte Mestmäcker 1995 als Institutsdirektor ins Kollegium. Zuvor hatte er nach Promotion¹⁷⁰ und Habilitation in München (1973) zunächst ordentliche Professuren an der Universität Tübingen,¹⁷¹ am Europäischen Hochschulinstitut Florenz,¹⁷² an der Universität Bern,¹⁷³ der Universität München¹⁷⁴ und schließlich an der Universität Hamburg¹⁷⁵ sowie zahlreiche Gastprofessuren in den USA, Frankreich, Japan, Holland und Belgien wahrgenommen. Auch Hopt engagierte sich intensiv in weiteren wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Ämtern. Er war Vizepräsident der DFG,¹⁷⁶ Senator¹⁷⁷ und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der MPG¹⁷⁸ sowie Mitglied des *International Advisory Board* der Alexander von Humboldt-Stiftung.¹⁷⁹ Im Deutschen Juristentag war er lange Jahre Mitglied der Ständigen Deputation und hatte bei Juristentagen nahezu regelmäßig den Vorsitz der wirtschaftsrechtlichen Abteilung inne. Er war ferner auf deutscher und europäischer Ebene Mitglied in zahlreichen wirtschaftsrechtlich und wirtschaftspolitisch wichtigen Gremien: so in der Übernahmekommission, in der Börsensachverständigenkommission, im Übernahmerat bei der BaFin, im Arbeitskreis Finanzmarktregulierung beim BMF, im Aufsichtsrat der Deutschen Börse AG, in der *High Level Group of Company Law Experts* zur Beratung der EU-Kommission sowie als Fellow und Board Member am *European Corporate Governance Institute* in Brüssel. Zusätzlich war und ist Hopt beehrter Gutachter, der für den Deutschen Bundestag, das BVerfG, Ministerien, die Europäische Kommission, die Weltbank und andere Gutachten erstattet hat.

Wie Mestmäcker verstärkte Hopt die wirtschaftsrechtliche Ausrichtung des Instituts, jedoch weniger in Richtung auf die Wirtschafts- und Wettbewerbsverfassung als solche (die Mestmäcker weiter untersuchte und untersucht), sondern insbesondere in Richtung auf die Verfassung von Unternehmen und ihre Corporate Governance,¹⁸⁰ aber auch in Richtung auf das Kapital-

169 Klaus J. Hopt (*1940).

170 Hopt promovierte 1967 zum Dr. iur. in München und 1968 zum Dr. phil. in Tübingen; schon 1965 erwarb er den Master of Comparative Law an der New York University.

171 1974–1978 und 1980–1985 mit Dekanat 1982/83; von 1981–1985 war er zugleich Richter am OLG Stuttgart.

172 1978–1980 (mit Leitung des Fachbereichs Rechtswissenschaft).

173 1985–1987.

174 1987–1995.

175 1996–2008.

176 2002–2008.

177 2003–2011.

178 2003–2006.

179 2011–2014.

180 Siehe dazu insbesondere Klaus J. Hopt und Gunther Teubner (Hg.): *Corporate Governance and Directors' Liabilities. Legal, Economic, and Sociological Analyses on Corporate Social Responsibility*. Berlin: De Gruyter 1985; Theodor Baums, Richard M. Buxbaum und Klaus J. Hopt (Hg.): *Institutional Investors and Corporate Governance*. Berlin: De Gruyter 1994; Klaus J. Hopt et al. (Hg.): *Comparative Corporate Governance. The State of the Art and Emerging Research*. Oxford: Oxford University

marktrecht und die Regulierung der Finanzmärkte.¹⁸¹ Neben dem europäischen und vergleichenden Gesellschaftsrecht im weitesten Sinne steht das Handelsrecht, zu dem er den in der Praxis führenden Kommentar herausgibt.¹⁸² Hopt hat in besonderem Maß großvolumige Gemeinschaftsarbeiten zu aktuellen und brisanten Fragestellungen angeregt und zum erfolgreichen Abschluss geführt, an denen zahlreiche Beiträger – teils aus dem Institut, teils von außerhalb – beteiligt waren.¹⁸³

Jürgen Basedow (1997–2017)

Basedow¹⁸⁴ folgte 1997 Drobniig als Institutsdirektor. Nach der Hamburger Promotion (1979) und Habilitation (1986) und dem Kontakt zum Institut sowie einem LL. M. an der Harvard University (1980/81) war er zunächst Ordinarius an der Universität Augsburg¹⁸⁵ und dann an der FU Berlin,¹⁸⁶ bevor die Berufung an das Institut und die Ernennung zum Professor an der Universität Hamburg erfolgte. Zahlreiche Gastprofessuren in Italien, Frankreich, Russland, England, Holland, Tunesien und den USA schlossen sich an. Auch Basedow setzte die Tradition der früheren Direktoren fort und hatte sich als Mitglied vieler wissenschafts- und rechtspolitisch wichtiger Gremien und Organisationen engagiert: Unter anderem war er Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der MPG,¹⁸⁷ Mitglied und Generalsekretär der *Académie Internationale de Droit Comparé*,¹⁸⁸ Associé im *Institut de Droit International*, Mitglied und Präsident der

Press 1998; Klaus J. Hopt et al. (Hg.): *Corporate Governance in Context. Corporations, States, and Markets in Europe, Japan, and the US*. Oxford: Oxford University Press 2005; Klaus J. Hopt und Eddy Wymeersch: Key Problems of Company Law and Corporate Governance in Europe. Introductory Remarks on the Meeting of the Friends of the Hamburg Max Planck Institute, June 12, 2004. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 69/4 (2005), 611–615; Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt und Axel von Werder (Hg.): *Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag 2003; Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt und Axel von Werder (Hg.): *Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis*. 2. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag 2009; Klaus J. Hopt und Gottfried Wohlmannstetter (Hg.): *Handbuch Corporate Governance von Banken*. München: Verlag Vahlen 2011; Andreas M. Fleckner und Klaus J. Hopt (Hg.): *Comparative Corporate Governance. A Functional and International Analysis*. Cambridge: Cambridge University Press 2013.

181 Siehe etwa Klaus J. Hopt, Bernd Rudolph und Harald Baum (Hg.): *Börsenreform. Eine ökonomische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Untersuchung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag 1997; Marcus Lutter, Peter Hommelhoff und Klaus J. Hopt (Hg.): *Konzernrecht und Kapitalmarktrecht*. München: C. H. Beck 2001; Klaus J. Hopt und Eddy Wymeersch (Hg.): *Capital Markets and Company Law*. Oxford: Oxford University Press 2003; Eddy Wymeersch, Klaus J. Hopt und Guido Ferrarini (Hg.): *Financial Regulation and Supervision: A Post-Crisis Analysis*. Oxford: Oxford University Press 2012.

182 Klaus J. Hopt und Adolf Baumbach: *Handelsgesetzbuch. Kommentar*. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019.

183 Siehe etwa Hopt, Rudolph und Baum, *Börsenreform*, 1997; Klaus J. Hopt und Dieter Reuter (Hg.): *Stiftungsrecht in Europa. Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein und den USA*. Köln: Carl Heymanns Verlag 2001; Hopt und Voigt, *Kapitalmarktinformationshaftung*, 2005; Hopt und Steffek, *Mediation*, 2008.

184 Jürgen Basedow (* 1949).

185 1987–1995.

186 1995–1997.

187 2000–2003.

188 Generalsekretär 2006–2014.

*International Academy of Commercial and Consumer Law*¹⁸⁹ sowie der *Groupe européen de droit international privé*,¹⁹⁰ Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung und der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht sowie Mitglied des *American Law Institute*. Umfangreich war seine Mitwirkung in einflussreichen Gremien zur Politikberatung, wie etwa in der Monopolkommission,¹⁹¹ der Deregulierungskommission der Bundesregierung, der Transportrechts- und der Versicherungsrechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, der Infopost-Kommission des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Verkehr, im Deutschen Rat für IPR, im Versicherungsbeirat der BaFin, im *Think Tank on Private Enforcement* der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission oder in der Expertengruppe der Kommission für europäisches Versicherungsvertragsrecht.

Basedow hat das IPR im Institut nachhaltig gefördert. Für das europäische Kollisionsrecht waren insbesondere die von ihm initiierten und unter seiner Leitung erarbeiteten Stellungnahmen des Instituts zu den Entwürfen der EU-Kommission zum internationalen Vertrags- und außervertraglichen Schuldrecht einflussreich.¹⁹² Erhebliche internationale Ausstrahlungswirkung hatte ferner die interdisziplinäre Max Planck Research School for Maritime Affairs, die er zusammen mit der Universität am Institut gegründet hatte und die über lange Jahre erfolgreich florierte, bis die MPG die Mittel nicht mehr gewährte.

3. Stellung des Instituts

Die Verdreifachung der Zahl der Direktoren hatte auch die Möglichkeiten vervielfältigt, das Institut in der Außenwahrnehmung noch stärker als bisher zu repräsentieren und seine Einflussmöglichkeiten auf die nationale und europäische Rechtsentwicklung und -gestaltung zu steigern. Diese Möglichkeiten haben die Direktoren im Untersuchungszeitraum in großem Maß wahrgenommen, vielfach im Rahmen der Politikberatung. Gleichwohl hat das Institut seine traditionelle Stellung als Einrichtung der Grundlagenforschung dafür nicht aufgegeben, sondern beibehalten. Seine politikberatenden Stellungnahmen sind nicht etwa von parteipolitischer Sicht getragen, sondern beruhen durchweg auf Einsichten, die aus breiter rechtsvergleichender Forschung erwachsen sind; sie gewinnen daraus ihren besonderen Wert und ihre

189 Präsident 2006–2008.

190 Präsident 2015–2018.

191 2000–2008 und 2004–2008 als Vorsitzender.

192 Siehe Hamburg Group for Private International Law: Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67/1 (2003), 1–55; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht: Comments on the European Commission's Green Paper on the Conversion of the Rome Convention of 1980 on the Law Applicable to Contractual Obligations into a Community Instrument and its Modernization. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 68/1 (2004), 1–118; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht: Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the Law Applicable to Contractual Obligations (Rome I). *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 71/2 (2007), 225–344.

Überzeugungskraft. Aus Sicht der vielen ausländischen Kollegen, die zur Festschrift zum 75-jährigen Institutsbestehen im Jahr 2001 beigetragen haben, hat das »espléndido Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht«¹⁹³ auch im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts nichts von seiner internationalen Anziehungskraft verloren.

4. Wissenschaftliche Ausrichtung

Die wissenschaftliche Ausrichtung des Instituts hat die Herausforderungen der Zeit seit 1979 aufgenommen. Unverkennbar ist der Einfluss, den die marktorientierte Europäisierung des Rechts in den beiden letzten Dekaden des 20. Jahrhunderts bewirkt hat. Hier hat das Institut mit zahlreichen Arbeiten, insbesondere zur Ordnung des Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Gesellschafts-, Kapitalmarktrechts, aber auch des allgemeinen Zivil- und Handelsrechts¹⁹⁴ sowie des Kollisions- und internationalen Zivilverfahrensrechts reagiert.¹⁹⁵ Es hat grundlegende Beiträge zur europäischen Gestaltung dieser Rechtsbereiche geleistet und damit nicht selten Einfluss auf die tatsächliche Rechtsentwicklung ausgeübt. An der Entwicklung eines gemeineuropäischen Privatrechts hat sich das Institut aktiv beteiligt,¹⁹⁶ auch wenn diese Entwicklung aus heutiger Sicht bislang weitgehend Wunsch geblieben ist. Eine Generation lang hat diese Idee und ihre möglich erscheinende Verwirklichung aber geherrscht und viele der besten Wissenschaftler Europas in ihren Bann gezogen.

Dem Umbruch in Osteuropa im Gefolge der deutschen Wiedervereinigung hat das Institut vor allem mit der Beratung der Gesetzgeber in den neuen Demokratien Rechnung getragen. So war das Institut, wie erwähnt, unter anderem an der Schaffung neuer IPR-Gesetze in Bulgarien und Slowenien sowie der Rechtsreform in Serbien und im Kosovo konkret beteiligt.¹⁹⁷ Diese Beratung war von dem Interesse geleitet, auf breiter rechtsvergleichender Basis erarbeitete Lösungsoptionen zur Wahl des jeweiligen nationalen Gesetzgebers zu stellen. Doch auch in wissenschaftlichen Grundlagenstudien hat das Institut den Prozess der Systemtransformation in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion untersucht.¹⁹⁸

193 Siehe Rafael M. Manóvil: Forum Europaeum sobre derecho de grupos: algunas de sus propuestas vistas desde la perspectiva sudamericana. In: Jürgen Basedow et al. (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 215–228, 215–216.

194 Siehe etwa Basedow et al., *Rechtsstellung*, 2000, 391 ff., mit abschließenden Empfehlungen von Dopffel, Kötz und Scherpe; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht: Genomanalyse und Privatversicherung. Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 66/1 (2002), 116–139, die auf einem rechtsvergleichenden Gutachten für das Bundesjustizministerium beruhte.

195 Siehe die Nachweise, die oben bei den Direktoren der Zeit seit 1979 gegeben wurden; für den speziellen Bereich des Kollisionsrechts siehe ferner noch die vom Institut vorgelegten Thesen zur Reform des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, in: *RabelsZ* 44 (1980), S. 344 ff. sowie: Basedow et al., *Kodifikation*, 1983, 595–690.

196 Insbesondere durch die intensive Mitarbeit Drobnigs an den Lando- und den UNIDROIT-Prinzipien sowie seine Vorarbeiten für ein europäisches Kreditsicherungsrecht sowie Kötz' *Europäisches Vertragsrecht*.

197 Siehe in Kapitel I.3. und Fußnote 24–26.

198 Siehe etwa Ulrich Drobnig et al. (Hg.): *Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998. In dem Band sind die Beiträge zum 70jährigen Bestehen des Instituts

5. Gutachtentätigkeit

In der Ära Zweigert hatte die Gutachtentätigkeit für die Länderreferenten einen erheblichen Umfang angenommen, der auch dazu führte, dass Qualifikationsarbeiten zum Teil nur langsam vorankamen und Referenten lange Jahre am Institut verbrachten. Die Nachfolger Zweigerts reduzierten die Gutachtenlast, indem sie den Referenten gestatteten, Gutachtenanfragen abzulehnen, sobald mehr als zehn im Jahr eingingen. Inzwischen wurde auch diese Höchstzahl abgesenkt. Ferner wurde beschlossen, Anwaltsanfragen nur noch in Ausnahmefällen anzunehmen.

6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Politik der Nachfolger Zweigerts im Hinblick auf die Nachwuchsförderung bestand darin, die Referentenstellen recht strikt als Qualifikationsstellen und nicht als Dauerstellen zu betrachten. Waren die Stellen in der Ära Zweigert noch zeitlich unbefristet, wurden sie jetzt in der Regel befristet. Die Referenten sollten sich in angemessener Zeit für eine Tätigkeit außerhalb des Instituts, insbesondere für eine akademische Karriere qualifizieren. In einer großen Zahl von Fällen ist das auch gelungen.¹⁹⁹ Ohnehin hatte sich durch das Dreierdirektorium die Möglichkeit vergrößert, Doktoranden und Habilitanden zu betreuen. Dem Output des Instituts an jungen Wissenschaftlern ist das sehr zugute gekommen. Doch hatte sich bald die Einsicht durchgesetzt, dass für die besonders aufwändigen exotischen Referate²⁰⁰ im Institut auch Dauerstellen zur Verfügung stehen müssen.

Das Institut hat sich auch in der Zeit der kollegialen Leitung als Förderstätte für zahlreiche ausländische junge Juristen erwiesen. Vor wie nach der Wende von 1989 konnten insbesondere junge Wissenschaftler aus den osteuropäischen Staaten durch Studienaufenthalte am Institut unterstützt werden. Ihre dabei gewonnenen Kenntnisse und Einsichten haben sie vielfach in die Transformationsprozesse in ihren Heimatländern eingebracht.²⁰¹

versammelt, siehe ferner die zahlreichen Beiträge von Drobnič (Fußnote 124) zum deutsch-deutschen Verhältnis sowie zur Rechtstransformation in den osteuropäischen Staaten.

199 Siehe die Angaben in Fußnote 39.

200 Siehe Kapitel I.1.

201 Siehe Mádl, Geleitwort, 2001, VII–XVIII. Ferner etwa Lado Chanturia: Die Europäisierung des georgischen Rechts – bloßer Wunsch oder große Herausforderung? *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 74/1 (2010), 154–181, 165 mit Fußnote 45 und der Angabe im Hamburger Institut entstandener Werke georgischer Rechtswissenschaftler.

7. Der Genderaspekt

Waren in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren Frauen auf Wissenschaftlerstellen im Institut noch eine Seltenheit, änderte sich das allmählich seit den achtziger Jahren, ohne dass freilich bisher ein auf allen Ebenen ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht ist.²⁰² Die ersten Habilitandinnen waren Mestmäckers Schülerin Heike Schweitzer und Hopts Schülerin Brigitte Haar. Basedows Schülerinnen Eva-Maria Kieninger und Giesela Rühl folgten erst nach der Jahrtausendwende, ebenso Zimmermanns Habilitandin Sonja Meier. Alle Genannten besetzen derzeit Lehrstühle in Deutschland, die ehemaligen Referentinnen Katharina Pistor und Anneken Kari Sperr solche im Ausland. Seit 2017 liegt auch erstmals die Leitung der Bibliothek in den Händen einer Frau.²⁰³

²⁰² Zu Anfang 2018 besetzten Frauen acht der 21 Referentenstellen, elf der 27 Assistentenstellen und vier der 11 studentischen Hilfskraftstellen. Im Bereich der Redaktionstätigkeit sind sechs Frauen und drei Männer beschäftigt (Leitung: Dr. Christian Eckl), in der Institutsverwaltung 16 Frauen und drei Männer (Leitung: Ilse Groß), in der Forschungscoordination und Öffentlichkeitsarbeit acht Frauen und zwei Männer (Leitung: Nicola Wesselburg), in der EDV-Abteilung drei Männer und eine Frau (Leitung: Hans Martens). Die sechs Sekretariate sind nur mit Frauen besetzt, ebenso die beiden Stellen der Gutachtenkoordination.

²⁰³ Von den 18 Stellen im Bibliotheksbereich sind 14 mit Frauen besetzt (2018); Bibliotheksdirektorin ist Claudia Holland.

V. Abschließende Bemerkungen

Überschaut man die Geschichte des Hamburger MPI für ausländisches und internationales Privatrecht seit den späten 1940er Jahren bis 2000, so hat sich das Institut in seinen Arbeitsfeldern als eine Forschungseinrichtung ersten Ranges etabliert, der es nach dem Zweiten Weltkrieg recht bald gelungen ist, an die glanzvollen Zeiten des Institutsgründers Ernst Rabel wieder anzuknüpfen. National und international hat sich das Institut mit seinen Arbeiten und mit seinen Personen eine hohe Reputation erworben und – etwa mit Kötz und Zweigerts *Einführung in die Rechtsvergleichung* – große, ja weltweite Ausstrahlungswirkung entfaltet, die für die Entwicklung der Rechtsvergleichung als Disziplin, für die Entwicklung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, für die Europäisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts, aber zudem nach 1989 auch für die Rechtsreform in den ehemaligen Ostblockstaaten von Einfluss war. Betrachtet man die Innensicht des Instituts, dann herrscht hier trotz allen Wettbewerbs insbesondere zwischen den Referenten eher ein Klima der Kooperation denn der Konfrontation. Erst recht ist keine Fragmentierung in Abteilungen festzustellen. Es verbindet das Bewusstsein der gemeinsamen Institutszugehörigkeit, selbst in späteren Zusammenhängen außerhalb des Instituts. Nach außen erscheint das Institut als das Zentrum eines dicht gewebten internationalen Netzwerks im Bereich der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts einschließlich des internationalen Wirtschaftsrechts. In der Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene mit anderen Max-Planck-Instituten oder mit Universitäten beschränkt sich das Institut jedoch auf gelegentliche gemeinsame Projekte, während gemeinsame Forschungsvorhaben einzelner Institutsmitglieder mit Kollegen von außerhalb häufig sind. Fragt man nach dem Mehrwert, den das Institut gegenüber Universitätsinstituten aufweist, dann vermag das Institut im Vergleich zu Universitäten erfolgreicher und effektiver Großprojekte zu stemmen, mögen auch die Erfahrungen mit der *International Encyclopedia of Comparative Law* vor zu gewaltig dimensionierten Großprojekten warnen lassen. Für die öffentliche Aufgabe der Gutachtenpraxis ist das Institut eher als die einschlägigen Universitätsinstitute in der Lage, Gutachten auch zu exotischen Rechtsordnungen oder Rechtsordnungen mit schwer zugänglichen Sprachen zu erstatten. Insgesamt öffnet das Institut größeren Forschungsfreiraum und bessere Möglichkeiten zu intensiver Grundlagenforschung, die zudem nachhaltig von den Anregungen und dem Austausch mit den zahlreichen Mitarbeitern und Gästen profitiert.

Bibliografie

Archivalien

Archiv der Max-Planck-Gesellschaft

Nachlass Ernst Rabel

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 23

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 24

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 146

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 251

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 252

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 253

AMPG, III. Abt., Rep. 116, Nr. 254

Literatur

Basedow, Jürgen: Der Standort des Max-Planck-Instituts – Zwischen Praxis, Rechtspolitik und Privatrechtswissenschaft. In: Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Rainer Kulms (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 3–16.

———: Vorwort. In: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobnig zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, III–VI.

Basedow, Jürgen, Peter Dopffel, Ulrich Drobnig, Christa Jessel-Horst, Jürgen Samtleben und Kurt Siehr: Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts. Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zum Regierungsentwurf von 1983. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 47/4 (1983), 595–690.

Basedow, Jürgen, Talia Einhorn, Daniel Grisberger, Symeon Symeonides, Isaak Meier und Anton Schnyder: Foreword. In: Katharina Boele-Woelki, Talia Einhorn, Daniel Grisberger und Symeon Symeonides (Hg.): *Convergence and Divergence in Private International Law. Liber Amicorum Kurt Siehr*. Zürich: Schulthess 2010.

Basedow, Jürgen, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Peter Dopffel (Hg.): *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*. Tübingen: Mohr Siebeck 2000.

Baums, Theodor, Richard M. Buxbaum und Klaus J. Hopt (Hg.): *Institutional Investors and Corporate Governance*. Berlin: De Gruyter 1994.

- Becker, Michael, Ulrich Drobniq und Oliver Remien: *Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden. Innerstaatliche, internationale und innerdeutsche Integration*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1991.
- Behrens, Peter: *Die ökonomischen Grundlagen des Rechts. Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1986.
- Chanturia, Lado: Die Europäisierung des georgischen Rechts – bloßer Wunsch oder große Herausforderung? *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 74/1 (2010), 154–181.
- Dölle, Hans: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat. Ein Vortrag. *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 57/2 (1933), 649–676.
- : Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bemerkungen zur Heidelberger Rede des Staatssekretärs Prof. Dr. Schlegelberger. *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 4 (1937), 359–362.
- : *Internationales Privatrecht. Eine Einführung in seine Grundlagen*. 2. Aufl. Karlsruhe: C. F. Müller 1972.
- (Hg.): *Kommentar zum einheitlichen Kaufrecht. Die Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964*. München: C. H. Beck 1976.
- : *Lehrbuch des Reichserbhofrechts*. München: C. H. Beck 1935.
- : *Lehrbuch des Reichserbhofrechts*. 2. Aufl. München: C. H. Beck 1939.
- : Vom alten zum neuen Schuldrecht. *Deutsche Juristenzeitung* (1934), 1016–1018.
- Dopffel, Peter (Hg.): *Kindschaftsrecht im Wandel. Zwölf Länderberichte mit einer vergleichenden Summe*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1994.
- Dopffel, Peter und Bernd Buchhofer (Hg.): *Unterhaltsrecht in Europa. Eine Zwölf-Länder-Studie*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1983.
- Dopffel, Peter, Ulrich Drobniq und Kurt Siehr (Hg.): *Reform des deutschen internationalen Privatrechts. Kolloquium im Institut vom 19. bis 21. Juni 1980*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1980.
- Drobniq, Ulrich: *American-German Private International Law*. 2. Aufl. New York, NY: Oceana Publications 1972.

- : Das internationale Gesellschaftsrecht nach der Privatisierung der Wirtschaft in den osteuropäischen Ländern. In: Christian von Bar (Hg.): *Perspektiven des internationalen Privatrechts nach dem Ende der Spaltung Europas. Tagung am 3. und 4. April 1992 in Osnabrück*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1993, 111–124.
- : Das Schicksal der Staatsverträge der DDR nach dem Einigungsvertrag. *Deutsche Deutsche Rechtszeitschrift* 2/3 (1991), 76–80.
- : Die Kreditsicherheiten im Vorschlag der Insolvenzrechtskommission. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 15/2 (1986), 252–280. <https://www.degruyter.com/view/j/zgre.1986.15.issue-2/zgre.1986.15.2.252/zgre.1986.15.2.252.xml>. Zuletzt aufgerufen am 5. 2. 2020.
- : Die Verwertung von Mobiliarsicherheiten in einigen Ländern der Europäischen Union. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 60/1 (1996), 40–57.
- : Eigentumsvorbehalt, Massenansprüche und Vorrechte sowie Sicherungsrechte an Transportmitteln im revidierten Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens von 1984. In: Gerhard Kegel (Hg.): *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1988, 497–503.
- : First Working Draft of the Model Law on Security Rights for Eastern Europe. *Law in Transition* 3 (1993), 7–9.
- (Hg.): *Grundstücksrecht und Erbrecht in beiden deutschen Staaten. Heute und künftig*. Berlin: Duncker & Humblot 1993.
- : Innerdeutsches und interlokales Kollisionsrecht nach der Einigung Deutschlands. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 55/2 (1991), 268–289.
- : International Payments. Report of the Secretary-General: Study on Security Interests (A/CN.9/131). In: United Nations Commission on International Trade Law (Hg.): *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law*. New York, NY 1977, 171–221.
- : Konrad Zweigert (1911–1996). In: Stefan Grundmann und Karl Riesenhuber (Hg.): *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler. Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen*. Berlin: De Gruyter Recht 2007, 89–101.
- : Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Lichte der »International Encyclopedia of Comparative Law«. In: Ernst von Caemmerer, Soia Mentschikoff und Konrad Zweigert (Hg.): *Ius privatum gentium. Festschrift für Max Rheinstein zum 70. Geburtstag am 5. Juli 1969*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1969, 221–233.

- : Privatization of State Enterprises in East Germany. In: Petar Šarčević (Hg.): *Privatization in Central and Eastern Europe*. London: Graham & Trotman 1992, 1–22.
- : The Recognition of Non-Possessory Security Interests Created Abroad in Private International Law. Budapest 1978. In: Zoltán Péteri (Hg.): *General Reports to the 10th International Congress of Comparative Law*. Budapest: Akadémiai Kiadó 1981, 289–310.
- : Vorrechte, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt im EG-Konkursübereinkommen. Stellungnahme zu den Artt. 43–52 sowie Art. 41 des Entwurfs von 1980. In: Gerhard Kegel (Hg.): *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1988, 357–381.
- : Vorschlag einer besonderen sachenrechtlichen Kollisionsnorm für Transportmittel. In: Dieter Henrich (Hg.): *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1991, 13–36.
- : Vorwort. In: Ulrich Drobnig (Hg.): *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1982, V–XXVIII.
- Drobnig, Ulrich und Conference: The Conversion of a Socialist Economic System to a Market Economy: Legal Implications. In: Ross Cranston und Royston M. Goode (Hg.): *Commercial and Consumer Law. National and International Dimensions*. Oxford: Oxford University Press 1993, 309–317.
- Drobnig, Ulrich, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): *Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998.
- Drobnig, Ulrich und Japan-Europe Cooperation Fund.: The Comparative Approach of the EBRD's Model Law. In: Ulrich Drobnig (Hg.): *Model Law on Secured Transactions*. London: European Bank for Reconstruction and Development 1994, 1–2.
- Fleckner, Andreas M. und Klaus J. Hopt (Hg.): *Comparative Corporate Governance. A Functional and International Analysis*. Cambridge: Cambridge University Press 2013.
- Flessner, Axel: Konrad Zweigert. *Neue Juristische Wochenschrift* 49/29 (1996), 1875.
- Gamillscheg, Franz: Ernst Rabel (1870–1955). Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. In: Fritz Loos (Hg.): *Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987, 456–470.

Geč-Korošec, Miroslava: Die Reform des slowenischen Internationalen Privat- und Verfahrensrechts und seine Anpassung an das Recht der Europäischen Union. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 66/4 (2002), 710–747.

———: Neuordnung des Internationalen Privatrechts in der Republik Slowenien. In: Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Rainer Kulms (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 633–654.

Geiger, Willi: Hans Georg Rupp †. *Neue Juristische Wochenschrift* 42/49 (1989), 3144–3145.

Gödan, Jürgen Christoph: Die Bibliotheksleiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und ihre Aufgaben: Vom Bücherwart zum Informationsmanager. In: Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Rainer Kulms (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 51–71.

Groeben, Hans von der: Ernst Joachim Mestmäckers Beitrag zur Gestaltung einer europäischen Wettbewerbspolitik. In: Ulrich Immenga (Hg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker. Zum siebzigsten Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996, 29–40.

Hamburg Group for Private International Law: Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67/1 (2003), 1–55.

Hoffmann, Bernd von und Karsten Thorn: *Internationales Privatrecht*. 10. Aufl. München: C. H. Beck 2019.

Hommelhoff, Peter, Klaus J. Hopt und Axel von Werder (Hg.): *Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag 2003.

——— (Hg.): *Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis*. 2. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag 2009.

Höpfner, Hans-Paul: *Die Universität Bonn im Dritten Reich. Akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft*. Bonn: Bouvier Verlag 1999.

Hopt, Klaus J. und Adolf Baumbach: *Handelsgesetzbuch. Kommentar*. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019.

Hopt, Klaus J., Kanda Hideki, Mark Roe, Eddy Wymeersch und Stefan Prigge (Hg.): *Comparative Corporate Governance. The State of the Art and Emerging Research*. Oxford: Oxford University Press 1998.

- Hopt, Klaus J. und Dieter Reuter (Hg.): *Stiftungsrecht in Europa. Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein und den USA*. Köln: Carl Heymanns Verlag 2001.
- Hopt, Klaus J., Bernd Rudolph und Harald Baum (Hg.): *Börsenreform. Eine ökonomische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Untersuchung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag 1997.
- Hopt, Klaus J. und Felix Steffek (Hg.): *Mediation. Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*. Tübingen: Mohr Siebeck 2008.
- Hopt, Klaus J. und Gunther Teubner (Hg.): *Corporate Governance and Directors' Liabilities. Legal, Economic, and Sociological Analyses on Corporate Social Responsibility*. Berlin: De Gruyter 1985.
- Hopt, Klaus J. und Hans-Christoph Voigt (Hg.): *Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung. Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA*. Tübingen: Mohr Siebeck 2005.
- Hopt, Klaus J. und Gottfried Wohlmannstetter (Hg.): *Handbuch Corporate Governance von Banken*. München: Verlag Vahlen 2011.
- Hopt, Klaus J. und Eddy Wymeersch (Hg.): *Capital Markets and Company Law*. Oxford: Oxford University Press 2003.
- : Key Problems of Company Law and Corporate Governance in Europe. Introductory Remarks on the Meeting of the Friends of the Hamburg Max Planck Institute, June 12, 2004. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 69/4 (2005), 611–615.
- Hopt, Klaus J., Eddy Wymeersch, Hideki Kanda und Harald Baum (Hg.): *Corporate Governance in Context. Corporations, States, and Markets in Europe, Japan, and the US*. Oxford: Oxford University Press 2005.
- Houbé, Martin: Hans Dölle. In: Mathias Schmoeckel (Hg.): *Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«*. Köln: Böhlau Verlag 2004, 137–157.
- Jessurun d'Oliviera, Hans Ulrich: An Anecdote. A Footnote. In: Heinz-Peter Mansel, Thomas Pfeiffer, Herbert Kronke, Christian Kohler und Rainer Hausmann (Hg.): *Festschrift für Erik Jayme*. München: Sellier Verlag 2004, 387–402.
- Kegel, Gerhard: 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. In: Ulrich Klug, Thilo Ramm, Fritz Rittner und Burkhard Schmiedel (Hg.): *Gesetzgebungstheorie, juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig*. Berlin: Springer-Verlag 1978, 302–312.

———: Ernst Rabel – Person und Werk. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54/1 (1990), 1–23.

Kischel, Uwe: *Rechtsvergleichung*. München: C. H. Beck 2015.

Koch, Harald, Ulrich Magnus und Peter Winkler von Mohrenfels: *IPR und Rechtsvergleichung. Ein Übungsbuch zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht und zur Rechtsvergleichung*. München: C. H. Beck 1989.

Kötz, Hein: Alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung. *JuristenZeitung* 57/6 (2002), 257–312.

———: Comparative Law in Germany Today. *Revue Internationale de Droit Comparé* 51/4 (1999), 753–758. https://www.persee.fr/doc/ridc_0035-3337_1999_num_51_4_18179. Zuletzt aufgerufen am 6. 2. 2020.

———: Ein Leben als undogmatischer Jurist. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 19/1 (2011), 94–108.

———: *Europäisches Vertragsrecht*. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 2015.

———: Konrad Zweigert. 22. 1. 1911–12. 2. 1996. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 60/3 (1996), 413–416.

———: Neue Aufgaben der Rechtsvergleichung. *Juristische Blätter* 104 (1982), 355–362.

———: Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 50/1 und 2 (1986), 1–18.

———: Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und gemeineuropäisches Privatrecht. In: Åke Frändberg (Hg.): *Festschrift till Stig Strömholm*. Uppsala: Iustus-Förlag 1997, 545–558.

———: Rechtsvergleichung und gemeineuropäisches Privatrecht. In: Peter-Christian Müller-Graff (Hg.): *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993, 95–108.

———: Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54/2 (1990), 203–216.

———: Trends in Comparative Law. In: Stein Rokkan (Hg.): *A Quarter Century of International Social Science. Papers and Reports on Developments, 1952–1977*. New Delhi: Concept Publishing 1979, 111–124.

- : *Undogmatisches. Rechtsvergleichende und rechtsökonomische Studien aus dreißig Jahren*. Herausgegeben von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann. Tübingen: Mohr Siebeck 2005.
- : Zukunftsaufgaben der Rechtsvergleichung. *Comparative Law* (Hikakuho Kenyu) 42 (1980), 220–232.
- Kötz, Hein, Ulrich Drobnig und Hein Kötz: Gemeineuropäisches Zivilrecht. In: Herbert Bernstein, Ulrich Drobnig und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Konrad Zweigert. Zum 70. Geburtstag*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1981, 481–500.
- Kropholler, Jan: *Internationales Privatrecht. Auf der Grundlage des Werkes von Paul Heinrich Neuhaus. Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1990.
- : Paul Heinrich Neuhaus. 9. 3. 1914–12. 4. 1994. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 58/3 (1994), 419–420.
- Kunze, Rolf-Ulrich: *Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945*. Göttingen: Wallstein Verlag 2004.
- Lando, Ole: The Eternal Crisis. In: Ulrich Drobnig, Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobnig zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, 361–380.
- Lando, Ole und Hugh Beale: *Principles of European Contract Law. Performance, Non-Performance and Remedies*. Bd. 1. Den Haag: Kluwer Law International 1995.
- : *The Principles of European Contract Law*. 2. Aufl. Bd. 1 und 2. Den Haag: Kluwer Law International 2000.
- Lando, Ole, Eric Clive, Andre Prüm und Reinhard Zimmermann (Hg.): *Principles of European Contract Law*. Bd. 3. Den Haag: Kluwer Law International 2003.
- Lando, Ole, Bernd von Hoffmann und Kurt Siehr (Hg.): *European Private International Law of Obligations. Acts and Documents of an International Colloquium on the European Preliminary Draft Convention on the Law Applicable to Contractual and Non-Contractual Obligations, Held in Copenhagen on April 29 and 30, 1974*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1975.
- Lüke, Gerhard: Erinnerungen an die gemeinsamen Frankfurter Studien- und Lehrjahre. In: Ulrich Immenga (Hg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker. Zum siebzigsten Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996, 41–50.

- Lutter, Marcus, Peter Hommelhoff und Klaus J. Hopt (Hg.): *Konzernrecht und Kapitalmarktrecht*. München: C. H. Beck 2001.
- Mádl, Ferenc: Geleitwort. In: Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Rainer Kulms (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, VII–XVIII.
- Magnus, Ulrich: 14. Deutsch-Französisches Juristentreffen. Hamburg, 24.–27. September 1975. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 40/2 (1976), 304–307.
- Manóvil, Rafael M.: Forum Europaeum sobre derecho de grupos: algunas de sus propuestas vistas desde la perspectiva sudamericana. In: Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Rainer Kulms (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 215–228.
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht: Comments on the European Commission’s Green Paper on the Conversion of the Rome Convention of 1980 on the Law Applicable to Contractual Obligations into a Community Instrument and its Modernization. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 68/1 (2004), 1–118.
- : Comments on the European Commission’s Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the Law Applicable to Contractual Obligations (Rome I). *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 71/2 (2007), 225–344.
- : Genomanalyse und Privatversicherung. Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 66/1 (2002), 116–139.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim: *Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb*. Halle: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Wirtschaftsrecht 2011.
- : *Recht und ökonomisches Gesetz. Über die Grenzen von Staat, Gesellschaft und Privatautonomie*. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1984.
- (Hg.): *The Law and Economics of Transborder Telecommunications. A Symposium*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.
- : *Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union. Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim und Heike Schweitzer: *Europäisches Wettbewerbsrecht*. 3. Aufl. München: C. H. Beck 2014.

Neuhaus, Paul Heinrich: *Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts*. 2. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1976.

———: Friedrich Korkisch 70 Jahre. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 42/2 (1978), 209–211. http://www.digizeitschriften.de/dms/met/?PID=PPN598192565_0042%7CLOG_0027. Zuletzt aufgerufen am 5. 2. 2020.

———: Hans Rupp. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54/2 (1990), 201–202.

Neuhaus, Paul Heinrich und Jan Kropholler: Entwurf eines Gesetzes über internationales Privat- und Verfahrensrecht (IPR-Gesetz). *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 44/2 (1980), 326–344. http://www.digizeitschriften.de/dms/met/?PID=PPN598192565_0044%7CLOG_0040. Zuletzt aufgerufen am 5. 2. 2020.

Rabel, Ernst: *Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Bd. 1. Berlin: De Gruyter 1936.

———: *Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Herausgegeben von Klaus von Dohnanyi und Jörg Käser. Bd. 2. Berlin: De Gruyter 1958.

———: *The Conflict of Laws. A Comparative Study*. 2. Aufl. Bd. 1. Ann Arbor, MI: University of Michigan Law School 1958.

———: Zum Geleit. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 15 (1949), 1–2.

Reithmann, Christoph und Dieter Martiny (Hg.): *Internationales Vertragsrecht. Das internationale Privatrecht der Schuldverträge*. 7. Aufl. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt 2010.

Rheinstein, Max: In Memory of Ernst Rabel. *American Journal of Comparative Law* 5/2 (1956), 185–196.

Rinck, Nadine: *Max Rheinstein – Leben und Werk*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2011.

Rürup, Reinhard: *Schicksale und Karriere. Gedenkbuch für die von den Nationalsozialisten aus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertriebenen Forscherinnen und Forscher*. Göttingen: Wallstein Verlag 2008.

Sajko, Krešimir: Internationalprivatrechtliche Aspekte der kroatischen Schiedsgerichtsbarkeit. In: Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Rainer Kulms (Hg.): *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 725–735.

- Schüring, Michael: *Minervas verstoßene Kinder. Vertriebene Wissenschaftler und die Vergangenheitspolitik der Max-Planck-Gesellschaft*. Göttingen: Wallstein Verlag 2006.
- Schwenzer, Ingeborg: Development of Comparative Law in Germany, Switzerland and Austria. In: Mathias Reimann und Reinhard Zimmermann (Hg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press 2006, 69–106.
- Siehr, Kurt: *Auswirkungen des Nichtehechengesetzes auf das Internationale Privat- und Verfahrensrecht*. Bielefeld: Giesecking 1972.
- : *Internationales Privatrecht. Deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis*. Heidelberg: C. F. Müller 2001.
- Strömholm, Stig: Rezension zu *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Bd. I: Grundlagen. Bd. II: Institutionen*, von Konrad Zweigert und Hein Kötz. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 50/1 und 2 (1986), 413–414. www.jstor.org/stable/27877057. Zuletzt aufgerufen am 4. 2. 2020.
- Thieme, Jürgen: Ernst Rabel (1874–1955). Schriften aus dem Nachlaß. »Vorträge – Unprinted Lectures«. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 50/1 und 2 (1986), 251–281.
- Utermark, Timo: *Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung bei Ernst Rabel*. Frankfurt am Main: Peter Lang 2005.
- Vékás, Lajos: Ein Verfechter der europäischen Rechtskultur: Fährmann zwischen Ost und West. *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 23/1 (2015), 128–141.
- : Über die Neugestaltung des ungarischen Zivilrechts. In: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobnig zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, 713–724.
- Weckerling, Matthias: Erfahrungen der IRZ-Stiftung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 72/1 (2008), 43–54.
- Witt, Detlev: Ernst-Joachim Mestmäcker. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 60/4 (1996), 611–615.
- Wymeersch, Eddy, Klaus J. Hopt und Guido Ferrarini (Hg.): *Financial Regulation and Supervision: A Post-Crisis Analysis*. Oxford: Oxford University Press 2012.
- Zacher, Hans F.: Grußwort. In: Ulrich Immenga (Hg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker. Zum siebzigsten Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996, 21–28.

- Zidarova, Jordanka und Sofia Stančeva-Minčeva: Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht der Republik Bulgarien. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 71/2 (2007), 398–456.
- Ziegel, Jacob S.: The EBRD model law on secured transactions – some Canadian observations. In: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz (Hg.): *Festschrift für Ulrich Drobnig zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, 209–223.
- Zweigert, Konrad: Einige Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf das internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten. In: Ernst von Caemmerer, Hans-Jürgen Schlochauer und Ernst Steindorff (Hg.): *Probleme des europäischen Rechts. Festschrift für Walter Hallstein zu seinem 65. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1966, 555–569.
- : Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihrer Schöpfung und Sicherung. In: Hans Dölle und Ernst von Caemmerer (Hg.): *Vom deutschen zum europäischen Recht. Festschrift für Hans Dölle. Internationales Recht, Kollisionsrecht und internationales Zivilprozessrecht, europäisches Recht*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1963, 401–418.
- : Hans Dölle. 1893–1980. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 44/3 (1980), 421–422.
- : Max Rheinstein. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 42/1 (1978), 1–3.
- : Schlussbemerkungen zum Kolloquium über den Schutz des Schwächeren im Recht. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 40/3 und 4 (1976), 789–798.
- : Wladimir Ze'ev Zeltner. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 42/4 (1978), 4.
- Zweigert, Konrad und Berthold Goldman: *Rapport sur l'harmonisation éventuelle des législations en vigueur dans les états membres du conseil en matière de sociétés à responsabilité limitée (ou de sociétés comparables à celles-ci)*. Straßburg: Conseil de l'Europe 1969.
- Zweigert, Konrad und Hein Kötz: *An Introduction to Comparative Law*. 3. Aufl. Oxford: Clarendon Press 1998.
- : *Die Haftung für gefährliche Anlagen in den EWG-Ländern sowie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein rechtsvergleichendes Gutachten*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1966.
- : *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. 3. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1996.

Abkürzungsverzeichnis

AMPG	Archiv der Max-Planck-Gesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesfinanzministerium
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EU	Europäische Union
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FU Berlin	Freie Universität Berlin
Gedip	Groupe européen de droit international privé
Gestapo	Geheime Staatspolizei
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
IPR	Internationales Privatrecht
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KWG	Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft
KWI	Kaiser-Wilhelm-Institut
Lando-	
Kommission	Commission on European Contract Law
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
MPI	Max-Planck-Institut
MPIPRIV	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
NS	Nationalsozialismus
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAF	Rote Armee Fraktion
StudIPR	Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation)
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé

Personenindex

A

Andreß, Erika 17

Arndt, Karl 18

B

Basedow, Jürgen 18, 35, 42, 43, 46

Baum, Harald 12

Becker, Walter G. 18

Behrens, Peter 34

Bernstein, Herbert 25

Blomeyer, Arwed 18

C

Caemmerer, Ernst von 18, 23

Chanturia, Lado 17, 27

Coudres, Peter des 26

D

Dilger, Konrad 12

Dölle, Hans Heinrich Leonhard 9, 18, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 26, 29, 39

Drobnig, Ulrich 15, 18, 24, 25, 26, 31, 35, 36,
37, 38, 42, 44, 45

Duden, Konrad 18

E

Eckl, Christian 46

F

Ferid, Murad 34

Firsching, Karl 34

Flessner, Axel 24, 34

Flessner, Susanne 26

G

Gessner, Volkmar 30

Groß, Ilse 46

H

Haar, Brigitte 46

Hahn, Otto 25

Hallstein, Walter 18

Harmathy, Attila 27

Hartwieg, Oskar 14

Heldrich, Andreas 24

Henrich, Dieter 24

Heymann, Ernst 19, 20, 24

Hippel, Eike von 34

Hoffmann, Bernd von 31, 34

Holland, Claudia 46

Hopt, Klaus J. 18, 35, 36, 41, 42, 46

J

Jayme, Erik 34

Jeßberger, Florian 19

Jessel-Holst, Christa 12, 15

K

Kessler, Friedrich 18, 25

Kieninger, Eva-Maria 46

Köhler, Michael 19

Korkisch, Friedrich 14, 18

Kötz, Hein 18, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 47

Kronke, Herbert 34

Kropholler, Jan 14, 33, 34

Kurzynsky-Singer, Eugenia 12

L

Lagoni, Rainer 19

Lando, Ole 38

Luhmann, Niklas 30

M

Mádl, Ferenc 27

Magnus, Ulrich 15, 19

Mance, Lord Jonathan 17

Mankowski, Peter 19

Martens, Hans 46

Martiny, Dieter 15, 34

Meier, Sonja 46

Mestmäcker, Ernst-Joachim 18, 19, 35, 36, 37,
39, 40, 41, 46

Münzel, Frank 12

N

Neuhaus, Paul Heinrich 14, 33

O

Oeter, Stefan 19

P

Pißler, Knut Benjamin 12

Pistor, Katharina 46

Podzobut, Jerzy 27

R

Rabel, Ernst 11, 12, 13, 17, 18, 19, 21, 22, 23,
24, 25, 26, 28, 33, 37, 47

Raiser, Ludwig 18

Rheinstein, Max 12, 18, 25, 26

Riesenfeld, Stefan 25

Rühl, Giesela 46

Rupp, Hans 19, 20, 28

S

Samtleben, Jürgen 12, 34

Schmid, Carlo 20, 28

Schweitzer, Heike 46

Siehr, Kurt 14, 16, 31, 33, 34

Skouris, Vasilios 17

Sperr, Anneken Kari 46

Stoll, Hans 24

Süss, Siegwinn 24

T

Tichy, Lubos 27

V

Vékás, Lajos 27

W

Waehler, Jan Peter 12

Wahl, Eduard 18, 23, 34

Weir, Tony 32

Wengler, Wilhelm 25, 26

Wesselburg, Nicola 46

Y

Yassari, Nadjma 12

Yumashev, Juri 27

Z

Zeltner, Wladimir Ze'ev 16

Zimmermann, Reinhard 35, 46

Zweigert, Irmgard 25

Zweigert, Konrad 9, 16, 18, 19, 24, 25, 27, 28,

29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 45, 47

gmpg

FORSCHUNGSPROGRAMM
GESCHICHTE DER
MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

